

---

Dr. Otto N. Bretzinger

# Ehevertrag

## kurz&konkret



Wolters Kluwer

Steuer**tipps**

---

Dr. Otto N. Bretzinger

# Ehevertrag

**kurz&konkret**



Wolters Kluwer

Steuer**tipps**

© 2025 by Wolters Kluwer Steuertipps GmbH  
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim  
Telefon 0621/8626262  
[info@steuertipps.de](mailto:info@steuertipps.de)  
[www.steuertipps.de](http://www.steuertipps.de)

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes  
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere  
für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie  
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst;  
eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist  
jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die  
grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei  
Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer  
jeweiligen geschlechtlichen Identität.

# Inhaltsübersicht

## 1 Grundsätzliches zum Ehevertrag

- 1.1 Ehe als soziale und rechtliche Beziehung
- 1.2 Vorteile des Ehevertrags
  - 1.2.1 Erwerbstätige Ehepartner mit beidseitig gutem Einkommen ohne Kinder
  - 1.2.2 Erwerbstätige Ehepartner mit beidseitig gutem Einkommen mit Kindern
  - 1.2.3 Heirat im fortgeschrittenen Alter und finanziell unabhängige Partner
  - 1.2.4 Großer Alters- und Vermögensunterschied der Eheleute
  - 1.2.5 Eheleute ohne Kinder und kurze Ehedauer
  - 1.2.6 Ausschluss von Wertsteigerungen bei vermögenden Ehegatten
  - 1.2.7 Verschuldeter Ehegatte
  - 1.2.8 Ehe mit Unternehmer
  - 1.2.9 Ehe mit Ausländer
- 1.3 Form des Ehevertrags
  - 1.3.1 Beurkundungsbedürftige Eheverträge
  - 1.3.2 Formfreie Eheverträge
- 1.4 Vertragsfreiheit und ihre Grenzen
  - 1.4.1 Verstoß gegen zwingende gesetzliche Regelungen
  - 1.4.2 Richterliche Inhaltskontrolle

## 2 Vereinbarungen im Ehevertrag

- 2.1 Güterrechtliche Vereinbarungen
  - 2.1.1 Zugewinngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand
  - 2.1.2 Vereinbarung der Gütertrennung im Ehevertrag
  - 2.1.3 Vereinbarung der modifizierten Zugewinngemeinschaft im Ehevertrag
- 2.2 Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich
  - 2.2.1 Gesetzliche Ausgestaltung des Versorgungsausgleichs
  - 2.2.2 Gestaltungsmöglichkeiten durch Ehevertrag
- 2.3 Vereinbarungen über den Familienunterhalt
  - 2.3.1 Gesetzliche Regelungen
  - 2.3.2 Regelungen im Ehevertrag
- 2.4 Vereinbarungen über den Ehenamen

- 2.4.1 Gesetzliche Regelungen
- 2.4.2 Regelungen im Ehevertrag
- 2.5 Vereinbarungen über Eigentum in der Ehe
  - 2.5.1 Gesetzliche Regelungen
  - 2.5.2 Vereinbarungen im Ehevertrag
- 2.6 Vereinbarungen über Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs
  - 2.6.1 Gesetzliche Regelungen
  - 2.6.2 Regelungen im Ehevertrag
- 2.7 Vereinbarung der Rechtswahl bei Ehe mit Auslandsberührungen
  - 2.7.1 Gesetzliche Rechtslage
  - 2.7.2 Möglichkeiten der Rechtswahl

### **3 Kosten des Ehevertrags**

- 3.1 Notarkosten
- 3.2 Anwaltsgebühren

# Ehevertrag kurz&konkret!

Die Ehe ist nicht nur eine Liebes-, sondern auch eine Rechtsbeziehung. Für die Partner bestehen weitreichende, gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten. Wenn die gesetzlichen Regelungen von den Eheleuten im Einzelfall als unausgewogen oder ungerecht empfunden werden, können sie – soweit nicht ein Partner unangemessen benachteiligt wird – vom Gesetz abweichende Regelungen treffen. Dies geschieht in einem Ehevertrag, also einer Vereinbarung, mit dem Ehegatten ihre rechtlichen Beziehungen in der Ehe treffen.

Ein Ehevertrag wird entweder unmittelbar vor oder kurz nach der Heirat in einer noch funktionierenden Partnerschaft mit dem Ausblick auf ein eheliches Zusammenleben geschlossen. Es sollen die ehelichen Verhältnisse abweichend von den gesetzlichen Regelungen einvernehmlich geklärt und Streitigkeiten, die letztlich häufig vor Gericht ausgetragen werden und nicht unerhebliche Kosten verursachen, vermieden werden.

In den letzten Jahren ist das Interesse an Eheverträgen erheblich gestiegen. Das liegt zum einen daran, dass Ehepartner die Rechtsbeziehungen in ihrer Ehe individuell regeln möchten, statt sich auf die gesetzlichen Regelungen zu verlassen. Zudem passen die gesetzlichen Regelungen häufig nicht zu den unterschiedlichen Interessen der Ehepartner bei Beginn oder im Laufe der Ehe.

## Die wichtigsten Fragen und Antworten im Überblick

### Welche Arten von Eheverträgen werden unterschieden?

Nach dem Inhalt und nach dem Zeitpunkt des Abschlusses wird zwischen vorsorgenden Eheverträgen, Trennungsvereinbarungen und Ehescheidungsfolgenverträgen unterschieden. Der vorsorgende Ehevertrag wird vor oder zu Beginn der Ehe abgeschlossen. Möglich ist ein Vertragsschluss aber auch später nach der Heirat, jedenfalls noch in einer funktionierenden Partnerschaft. Ausgangspunkt einer Trennungsvereinbarung oder eines

Scheidungsfolgenvertrags ist eine zerbrochene Beziehung. Sie werden bei einer Ehe in der Krise bzw. bei einer zu erwartenden Scheidung abgeschlossen. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen ausschließlich den vorsorgenden Ehevertrag.

#### **In welchen Fällen kann ein Ehevertrag sinnvoll sein?**

Es gibt eine Vielzahl von Ehen, bei denen ein [Ehevertrag von Vorteil](#), mitunter wichtig oder dringend zu empfehlen ist. So etwa bei erwerbstätigen Ehepartnern ohne Kinder mit beidseitig gutem Einkommen, die eine gleichberechtigte Partnerschaft führen wollen und wo sich jeder Partner auch im Falle der Trennung und Scheidung selbst wirtschaftlich versorgen will. Auch bei großen Alters- und Vermögensunterschieden der Eheleute, bei verschuldeten Ehegatten oder bei einer Ehe mit einem Unternehmer ist der Abschluss eines Ehevertrags regelmäßig sinnvoll. Bei einer Ehe mit unterschiedlichen Nationalitäten kann in einem Ehevertrag geregelt werden, welches Recht für eine Scheidungauseinandersetzung anwendbar sein soll.

#### **In welcher Form muss der Ehevertrag abgeschlossen werden?**

Der [notariellen Beurkundung](#) bedürfen Vereinbarungen über das eheliche Güterrecht, also über die Vermögensbeziehungen der Partner in der Ehe (Vereinbarung der Gütertrennung oder der modifizierten Zugewinngemeinschaft), über den Versorgungsausgleich, den Ausgleich des Zugewinns und die Übertragung oder den Erwerb eines Grundstücks. Andere Regelungsgegenstände eines Ehevertrags können ohne notarielle Beurkundung zwischen den Ehegatten vereinbart werden. Dazu gehören beispielsweise die Verteilung der Haushaltsgegenstände, die Regelung der Rollenverteilung in der Ehe, die Zuordnung von Eigentum und weitere Einzelheiten der ehelichen Lebensgemeinschaft. Diese Angelegenheiten können zwischen den Eheleuten formfrei (auch mündlich) wirksam geregelt werden. Aus Beweisgründen ist jedoch unbedingt Schriftform zu empfehlen.

#### **Welchen inhaltlichen Beschränkungen unterliegen die Eheleute beim Abschluss des Ehevertrags?**

Auch für Eheverträge gilt die [verfassungsrechtlich garantie Vertragsfreiheit](#). Danach haben Ehegatten grundsätzlich das Recht, ihre Eheverhältnisse durch Vertrag zu gestalten. Der Schutz erfasst sowohl die Freiheit, einen Ehevertrag abzuschließen oder nicht abzuschließen, als auch das Recht, den Vertrag inhaltlich zu gestalten. Der Vertrag darf nicht gegen gesetzlich zwingende gesetzliche Bestimmungen oder gegen die guten Sitten verstößen. Ferner findet die Vertragsfreiheit bei Eheverträgen dort ihre Grenzen, wo eine Regelung zu einer extremen Benachteiligung eines Partners führt; insoweit unterliegen Eheverträge sowohl einer Inhalts- als auch einer Ausübungskontrolle.

#### **Welche Vereinbarungen können in einem Ehevertrag getroffen werden?**

Möglich sind im Prinzip alle [Vereinbarungen](#), die die Rechtsverhältnisse in der Ehe betreffen und mit denen von gesetzlichen Regelungen – im Rahmen des rechtlich Möglichen – abgewichen werden soll. Es kann ein anderer als der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart werden, insbesondere die Gütertrennung und die modifizierte Zugewinngemeinschaft. Es können Regelungen über den bei Scheidung der Ehe durchzuführenden Versorgungsausgleich getroffen werden. Möglich sind auch Vereinbarungen über den Familienunterhalt, den Ehenamen, über Eigentum in der Ehe, über Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs und über die Rechtswahl bei einer Ehe mit Auslandsberührung.

#### **Welche güterrechtlichen Vereinbarungen können die Ehegatten in einem Ehevertrag treffen?**

Gesetzlicher Güterstand ist die Zugewinngemeinschaft. Sofern also zwischen den Ehegatten nichts anderes vereinbart ist, ist dieser Güterstand maßgebend. Statt des Güterstands der Zugewinngemeinschaft können die Ehegatten auch einen anderen Güterstand wählen; sie können durch Ehevertrag insbesondere die [Gütertrennung oder die modifizierte Zugewinngemeinschaft](#) vereinbaren. Durch die Gütertrennung erfolgt eine vollständige Trennung des Vermögens beider Ehegatten, ohne dass es am Ende der Ehe zu einem Zugewinnausgleich kommt. Die modifizierte Zugewinngemeinschaft bietet die Möglichkeit, die Vorteile des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft zu nutzen und individuelle vermögensrechtliche Lösungen zu treffen, die nicht nur zu einer Absicherung des eigenen Vermögens, sondern auch zu einer uneingeschränkten Verfügungsmöglichkeit über das eigene Vermögen führen.

#### **Welche Regelungen sind zum Versorgungsausgleich möglich?**

Im Fall der Scheidung wird von Amts wegen ein Ausgleich der von beiden Ehegatten erworbenen Rentenanwartschaften aus der Ehezeit durchgeführt. Durch einen Ehevertrag können die Eheleute diesen Versorgungsausgleich individuell gestalten. Möglich ist es, den [Versorgungsausgleich](#) ganz oder teilweise auszuschließen, die Ausgleichsquote zu ändern, den Ausgleich auf bestimmte Versorgungsarten zu beschränken oder für bestimmte Zeiträume auszuschließen, oder den Versorgungsausgleich in eine Gesamtvermögensregelung nach der Scheidung einzubeziehen. Die Ehegatten können auch einen sogenannten schuldrechtlichen

Versorgungsausgleich vereinbaren, der sich im Gegensatz zum Wertausgleich gegen den ausgleichspflichtigen Partner, also nicht gegen den Versorgungsträger, richtet.

#### **Welche Kosten entstehen beim Abschluss eines Ehevertrags?**

Für die Beurkundung eines Ehevertrags entstehen Notarkosten. Lassen sich die Eheleute von einem Anwalt beraten, sind Anwaltskosten fällig. Grundlage für die Berechnung der Vergütung der Notare ist das Gerichts- und Notarkostengesetz. Entscheidend für die Höhe der Gebühr ist zunächst der Geschäftswert. Grundsätzlich bestimmt sich der Geschäftswert nach dem zusammengerechneten Wert der gegenwärtigen Vermögen beider Ehepartner. Wenn bei einem Ehevertrag zusätzlich ein Rechtsanwalt zur Beratung und Prüfung hinzugezogen wird, entstehen auch hier [Kosten](#). Die Gebühr ist ebenfalls abhängig von dem Geschäftswert. Der Rechtsanwalt berechnet seine Gebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

# **1 Grundsätzliches zum Ehevertrag**

Später ist man immer schlauer. Durch einen Ehevertrag können Ehepartner allerdings früher schlauer sein. Wenn sich zwei Menschen dafür entscheiden, eine Ehe eingehen zu wollen, dann schweben sie regelmäßig auf »Wolke 7« und keiner mag sich mit der Möglichkeit beschäftigen, dass es in der Beziehung zu Konflikten kommen oder sogar die Ehe enden könnte. Rechtliche Überlegungen oder gar der Abschluss eines Vertrags sind regelmäßig nur schwer mit gegenseitiger Zuneigung und Wertschätzung in Einklang zu bringen, die zwei Menschen bei Eingehung der Ehe füreinander empfinden. Aber Liebe und Recht bilden nicht zwangsläufig einen unversöhnlichen Gegensatz. Denn schließlich kann es für Paare auch emotional entlastend sein, durch klare Absprachen in glücklichen Zeiten Streitigkeiten schon im Vorfeld zu begegnen und möglichst zu vermeiden.

## **1.1 Ehe als soziale und rechtliche Beziehung**

Eine Ehe ist nicht nur eine soziale Beziehung zwischen zwei Partnern, sie zieht zwangsläufig auch rechtliche Folgen nach sich. Kraft Gesetzes sind Ehepartner einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet und tragen füreinander

Verantwortung. Konkret haben beispielsweise Eheleute einen wechselseitigen Anspruch auf Unterhalt in der Ehe, sie haben einvernehmlich die Haushaltsführung zu regeln, bei Geschäften, die der angemessenen Deckung des Lebensbedarfs dienen, darf ein Ehegatte den anderen vertreten, und die vermögensrechtlichen Beziehungen der Eheleute werden durch das sogenannte eheliche Güterrecht geregelt. Zwar regelt das Gesetz die rechtlichen Beziehungen in der Ehe, dabei werden jedoch die individuellen Verhältnisse einer Ehe nicht berücksichtigt. Deshalb führen gesetzliche Regelungen im konkreten Fall nicht zwangsläufig immer zu einer ausgewogenen und gerechten Lösung. Sinnvoll kann es deshalb sein, mit einem Ehevertrag die rechtlichen Beziehungen zueinander zu regeln und in einem bestimmten Rahmen unabhängig von den gesetzlichen Regelungen individuelle Vereinbarungen zu treffen.

## 1.2 Vorteile des Ehevertrags

Ein Ehevertrag wird entweder unmittelbar vor oder kurz nach der Heirat in einer noch funktionierenden Partnerschaft mit dem Ausblick auf ein eheliches Zusammenleben geschlossen. Darin werden in glücklichen Zeiten Vereinbarungen für das eheliche Zusammenleben, häufig aber auch für den Eventualfall getroffen, von dem beide Partner hoffen, dass er nicht eintritt. Wird der Vertrag vor der Eheschließung geschlossen, wird er erst mit der Eheschließung wirksam.

Der Ehevertrag enthält regelmäßig Regelungen über das eheliche Güterrecht, den Familienunterhalt und den Versorgungsausgleich, möglich sind aber auch Vereinbarungen beispielsweise über die Rollenverteilung in der Ehe, den Ehenamen, die Zuordnung von Eigentum, das eheliche Zusammenleben, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs oder die Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung.

Im Prinzip kann der Ehevertrag von den Ehegatten jederzeit geschlossen, geändert oder wieder aufgehoben werden. Je nach Lebensphase und Entwicklung der ehelichen Beziehung kann der Abschluss eines solchen Vertrages oder die Anpassung des bereits geschlossenen Vertrages sinnvoll sein.

Bei bestimmten ehelichen Konstellationen kann es sinnvoll sein, von den gesetzlichen Regelungen abzuweichen und für die konkrete Ehe individuelle Vereinbarungen zu treffen. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass Ehepartner ihre Ehe heutzutage anders leben und von dem Rollentyp, der seinerzeit Grundlage für die gesetzlichen Regelungen war, abweichen. Das gilt insbesondere auch für die heutige Rollenverteilung in der Ehe.

Für Ehepartner gibt es gute Gründe, unter bestimmten Umständen einen Ehevertrag abzuschließen.

### **1.2.1 Erwerbstätige Ehepartner mit beidseitig gutem Einkommen ohne Kinder**

Erwerbstätige Ehepartner ohne Kinder mit beidseitig gutem Einkommen wollen häufig eine gleichberechtigte Partnerschaft führen. Jeder Partner will sein Handeln selbst verantworten und ist aufgrund seiner beruflichen Position in der Lage, sich auch im Falle der Trennung und Scheidung selbst wirtschaftlich zu versorgen. Die Ehegatten lehnen nachehelichen Unterhalt und den Zugewinnausgleich im Scheidungsfall ab, weil sie diese gesetzlichen Regelungen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Lebensstellung als ungerecht empfinden. Die Ehepartner möchten im Falle der Scheidung auch auf einen Vermögensausgleich verzichten, weil sie grundsätzlich keine wirtschaftlichen Nachteile befürchten.

### **1.2.2 Erwerbstätige Ehepartner mit beidseitig gutem Einkommen mit Kindern**

Zwar kann für berufstätige und wirtschaftlich voneinander unabhängige Ehegatten (sog. Doppelverdienerehe) der Ausschluss gesetzlicher Trennungs- und Scheidungsfolgen (z.B. nachehelicher Unterhalt, Zugewinn- und Versorgungsausgleich) sinnvoll sein, wenn keine Kinder vorhanden oder geplant sind. Gleichwohl können sich die ehelichen Lebensverhältnisse auch ändern, so beispielsweise mit der Geburt eines Kindes, das von einem Elternteil betreut werden soll. Auch in diesem Fall kann es sinnvoll sein, die individuellen Rechtsverhältnisse in der Ehe durch einen Ehevertrag zu regeln, allerdings sollte es möglich sein, reibungslos durch Vereinbarung einer auflösenden Bedingung die zunächst ausgeschlossenen Scheidungsfolgen nach der Geburt eines Kindes wieder gelten zu lassen. So kann vereinbart werden, dass ein Versorgungsausgleich nur stattfindet, wenn ein gemeinschaftliches Kind vorhanden ist. Auch die Zahlung von nachehelichem Unterhalt kann von der Geburt eines Kindes abhängig gemacht werden, wenn ein Ehegatte das Kind betreut und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Ebenso kann die Durchführung eines Zugewinnausgleichs für den Fall vereinbart werden, dass Kinder aus der Ehe hervorgehen und während der Zeit der Betreuung ein Partner kein eigenes Vermögen erwirtschaften kann.

### **1.2.3 Heirat im fortgeschrittenen Alter und finanziell unabhängige Partner**

Wenn ältere Partner finanziell bereits vor der Eheschließung wirtschaftlich versorgt sind, kann es sinnvoll sein, durch einen Ehevertrag von den gesetzlichen Regelungen über den Zugewinnausgleich und dem nachehelichen Unterhalt abzuweichen und diese Scheidungsfolgen vertraglich auszuschließen und einen wechselseitigen Unterhaltsverzicht und den Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Fall der Scheidung zu vereinbaren. Wahrscheinlich wird es auch nicht notwendig sein, die von den

Partnern erworbenen Versorgungsanwartschaften im Falle einer Scheidung zu teilen, sodass auch der Versorgungsausgleich vertraglich ausgeschlossen werden kann.

#### **1.2.4 Großer Alters- und Vermögensunterschied der Eheleute**

Bei Paaren mit großem Altersunterschied kann ein Ehevertrag im Scheidungsfall den älteren Partner vor unverhältnismäßigen finanziellen Belastungen schützen. Bei erheblichen Einkommens- und Vermögensunterschieden kann es sinnvoll sein, den bei der Scheidung auf Antrag stattfindenden Vermögensausgleich zu modifizieren und individuelle Regelungen für die Durchführung des Versorgungsausgleichs zu treffen. Zudem kann einem Partner kraft Gesetzes ein hoher nachehelicher Unterhaltsanspruch zustehen, weil sich dessen Höhe nach den »eheprägenden« Verhältnissen bemisst. Durch eine entsprechende Regelung in einem Ehevertrag können für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs andere Maßstäbe vereinbart oder die Zahlung einer Abfindung festgelegt werden.

#### **1.2.5 Eheleute ohne Kinder und kurze Ehedauer**

Wenn es bei den Ehepartnern erhebliche Unterschiede im Einkommensniveau, der beruflichen Stellung und den Vermögensverhältnissen gibt und der finanziell besser gestellte Ehegatte möchte insbesondere bei einer kurzen Ehe hohe Unterhaltszahlungen und einen hohen Vermögensausgleich vermeiden, sollte ein Ehevertrag abgeschlossen werden. Darin kann es für den Fall einer kurzen Ehedauer sinnvoll sein, den Anspruch der Ehepartner auf nachehelichen Unterhalt auszuschließen, wenn die Ehe nicht eine bestimmte Zeit gedauert hat. Auch der Zugewinnausgleich kann von einer Mindestdauer der Ehe abhängig gemacht werden.

## 1.2.6 Ausschluss von Wertsteigerungen bei vermögenden Ehegatten

Beantragt ein Ehegatte im Rahmen der Scheidung den Ausgleich des Zugewinns, sind auch etwaige Wertsteigerungen des jeweiligen Vermögens der Partner ausgleichspflichtig. Das kann insbesondere bei Immobilien der Fall sein, wenn ein Grundstück zu Beginn der Ehe als Ackerland und während der Ehe als Bauplatz bewertet wird. Durch einen Ehevertrag können solche Vermögenswerte aus dem Zugewinnausgleich vollständig ausgeklammert werden, sodass der Vermögenszuwachs nicht ausgleichspflichtig ist. Dieses Vermögen verbleibt dann einschließlich etwaiger Wertsteigerungen voll dem einen Ehegatten erhalten.

## 1.2.7 Verschuldeter Ehegatte

Leben Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, konnten vor dem 1.9.2009 Verbindlichkeiten beim Anfangsvermögen nur bis zur Höhe der aktiven Vermögenswerte abgezogen werden. Ein negatives Anfangsvermögen war also nicht möglich. Auch wenn der Ehegatte hoch verschuldet geheiratet hatte, begann der Partner mit einem Anfangsvermögen von null.

Seit dem 1.10.2009 gibt es auch ein negatives Anfangsvermögen. Hatte ein Ehegatte bei Eheschließung nur Schulden oder waren seine Schulden höher als sein Vermögen, so werden diese nun berücksichtigt, indem ein negatives Anfangsvermögen festgesetzt wird. Für den anderen Ehegatten ist dieser Umstand insoweit vorteilhaft, wenn der verschuldete Ehegatte seine Vermögenssituation während der Ehe durch Tilgung der Schulden verbessert hat und die Ehe geschieden wird; schließlich gilt auch die Schuldentilgung eines Ehegatten als Zugewinn, an dem der nicht verschuldete Partner über den Zugewinnausgleich partizipiert. Allerdings kann es im Scheidungsfall schwierig sein, den früheren Schuldenstand des

Ehegatten zu beweisen. Deshalb ist es sinnvoll, das negative Anfangsvermögen im Ehevertrag schriftlich festzuhalten.

### **1.2.8 Ehe mit Unternehmer**

Eheleute leben kraft Gesetzes im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, wenn sie keine anderweitigen vertraglichen Regelungen getroffen haben. In diesem Fall muss der gesamte Vermögenszuwachs, den die Partner während der Ehe erzielt haben, nach einer Scheidung zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Das betrifft auch die Wertsteigerung des eigenen Unternehmens. Im schlimmsten Fall kann die Durchführung des Zugewinnausgleichs den Unternehmer die Existenz kosten, wenn er zur Begleichung des Geldanspruchs sein Unternehmen veräußern muss. Das kann durch einen Ehevertrag verhindert werden, wobei verschiedene Gestaltungsmodelle möglich sind. So kann beispielsweise der Zugewinnausgleich ganz ausgeschlossen oder ein geringerer Geldbetrag vereinbart werden, als das Gesetz es vorsieht.

### **1.2.9 Ehe mit Ausländer**

In einem Ehevertrag kann bei unterschiedlichen Nationalitäten geregelt werden, welches Recht für eine Scheidungauseinandersetzung anwendbar sein soll. In Betracht kommt das Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit mindestens einer der Eheleute hat, oder das Recht eines Staates, in welchem einer der Eheleute lebt.

Leben beispielsweise der deutsche Ehemann und seine kanadische Ehefrau in Deutschland, richtet sich die Scheidung grundsätzlich nach deutschem Recht. In einem Ehevertrag können die beiden Eheleute aber vereinbaren, dass die Scheidung stattdessen nach dem kanadischen Scheidungsrecht erfolgen soll.

## 1.3 Form des Ehevertrags

Je nachdem, was im Ehevertrag geregelt werden soll, ist der Vertrag formbedürftig oder auch formfrei gültig.

### 1.3.1 Beurkundungsbedürftige Eheverträge

Der notariellen Beurkundung bedürfen Vereinbarungen über

- das eheliche Güterrecht, also über die Vermögensbeziehungen der Partner in der Ehe (Vereinbarung der Gütertrennung oder der modifizierten Zugewinngemeinschaft),
- den Versorgungsausgleich,
- den Ausgleich des Zugewinns,
- den nachehelichen Unterhalt eines Ehegatten,
- die Übertragung oder den Erwerb eines Grundstücks.

Die notarielle Beurkundung wird bei einem gerichtlichen Vergleich durch das gerichtliche Protokoll ersetzt.

Der Ehevertrag wird bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten zur Niederschrift eines Notars geschlossen. Die Eheleute müssen nicht persönlich anwesend sein, sie können auch jemandem Vollmacht erteilen.

Die Beurkundung erfolgt in der Form, dass die Beteiligten in einer Verhandlung vor dem Notar ihren zu beurkundenden Willen erklären, der durch den Notar in einer Niederschrift aufgenommen, vorgelesen, genehmigt und von den Beteiligten und dem Notar eigenhändig unterschrieben wird.

**Achtung:** Wesentlicher Bestandteil des Beurkundungsverfahrens ist die Belehrung der Beteiligten durch den Notar. Der Notar muss die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Ehevertrags und die Bedeutung ihrer Erklärungen belehren. Irrtümer und Zweifel sollen vermieden werden. Den Notar trifft sowohl die Pflicht, auf unbillige einseitige Benachteiligungen hinzuweisen als auch alternative Gestaltungen vorzuschlagen. Über die wirtschaftlichen Folgen des Ehevertrags muss der Notar grundsätzlich nicht belehren. Der Notar hat sicherzustellen, dass der Wille der Ehepartner in der errichteten Urkunde vollständig sowie inhaltlich richtig und eindeutig wiedergegeben wird.

### 1.3.2 Formfreie Eheverträge

Andere als die genannten Regelungsgegenstände eines Ehevertrags können ohne [notarielle Beurkundung](#) zwischen den Ehegatten vereinbart werden. Dazu gehören beispielsweise die Verteilung der Haushaltsgegenstände, Regelung der Rollenverteilung in der Ehe, die Zuordnung von Eigentum und weitere Einzelheiten der ehelichen Lebensgemeinschaft. Diese Angelegenheiten können zwischen den Eheleuten formfrei (auch mündlich) wirksam geregelt werden. Aus Beweisgründen ist jedoch unbedingt Schriftform zu empfehlen.

! **Tipp:** Enthält ein Ehevertrag Vereinbarungen, die nicht formbedürftig sind (z.B. Nutzungsregelungen über die eheliche Wohnung und den Hausrat), und werden im Vertrag gleichzeitig Regelungen getroffen, die der notariellen Beurkundung bedürfen (z.B. über den Ausschluss des Zugewinn- und/oder Versorgungsausgleichs), bedarf der gesamte Vertrag der notariellen Beurkundung. Durch die Gesamtregelung nicht formbedürftiger und formbedürftiger Geschäfte muss der Ehevertrag insgesamt notariell

beurkundet werden.

## 1.4 Vertragsfreiheit und ihre Grenzen

Auch für Eheverträge gilt die verfassungsrechtlich garantierte Vertragsfreiheit. Danach haben Ehegatten grundsätzlich das Recht, ihre Eheverhältnisse durch Vertrag zu gestalten. Der Schutz erfasst sowohl die Freiheit, einen Ehevertrag abzuschließen oder nicht abzuschließen, als auch das Recht, den Vertrag inhaltlich zu gestalten. Der Vertrag darf nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen oder gegen die guten Sitten verstößen. Ferner findet die Vertragsfreiheit bei Eheverträgen dort ihre Grenzen, wo eine Regelung zu einer extremen Benachteiligung eines Partners führt; insoweit unterliegen Eheverträge sowohl einer Inhalts- als auch einer Ausübungskontrolle.

### 1.4.1 Verstoß gegen zwingende gesetzliche Regelungen

Nicht zur Disposition der Eheleute stehen in einem Ehevertrag unabänderliche gesetzliche Regelungen. Das gilt beispielsweise für die Voraussetzungen für die Scheidung. Danach kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben. Diese gesetzliche Regelung können Eheleute nicht durch Vertrag aufheben oder ändern.

### 1.4.2 Richterliche Inhaltskontrolle

Grundsätzlich können Ehegatten in einem Ehevertrag alles vereinbaren, was sie wollen. Die Vertragsfreiheit und damit die Möglichkeiten für Eheleute, Vereinbarungen in einem Ehevertrag zu schließen, enden allerdings dort, wo der Schutzzweck einer

wesentlichen gesetzlichen Regelung unterlaufen wird. Das ist vor allem dann der Fall, wenn

- eine evident einseitige Lastenverteilung zuungunsten eines Partner vorliegt,
- durch die individuelle Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse das Ergebnis der Vereinbarung als nicht mehr gerechtfertigt angesehen werden kann und
- die Hinnahme der ehevertraglichen Regelung für den belasteten Ehegatten schlichtweg unzumutbar ist.

**Achtung:** Ein Ehevertrag darf nicht zu einer einseitigen Dominanz eines Vertragspartners und zu einer einseitigen Benachteiligung eines Ehegatten führen. Dafür kann sprechen, wenn ein Ehegatte im Vertrag auf mehrere gesetzliche Ansprüche verzichtet. Ebenso kann eine erkennbare intellektuelle oder wirtschaftliche Unterlegenheit eine einseitige Benachteiligung zur Folge haben.

Eheverträge unterliegen einer richterlichen Inhaltskontrolle. Ob eine evident einseitige Lastenverteilung vorliegt, die für einen Ehegatten unzumutbar ist, prüfen die Gerichte in zwei Schritten. Deshalb wird bei der Wirksamkeitskontrolle zwischen der Bestands- und der Ausübungskontrolle unterschieden.

- Bei der Wirksamkeitskontrolle wird überprüft, ob die Vereinbarung oder Teile davon sittenwidrig sind. Dabei wird auf die Verhältnisse und Planungen der Ehegatten im Zeitpunkt des Zustandekommens des Ehevertrages abgestellt. Der Ehevertrag wird also nach den Umständen zum Zeitpunkt seines Abschlusses beurteilt. Vom Gericht zu beurteilen ist beispielsweise der Umstand, dass eine

schwangere zukünftige Ehefrau einen Ehevertrag abgeschlossen und darin auf jegliche Rechte verzichtet hat.

- Ist der Ehevertrag nach Durchführung der Wirksamkeitskontrolle rechtlich nicht zu beanstanden, erfolgt in einem zweiten Schritt eine Ausübungskontrolle. Dabei sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe maßgebend. Es wird überprüft, ob die ursprünglich vorgenommene ehevertragliche Regelung nach den aktuellen Lebensverhältnissen der Eheleute noch als gerechtfertigt anzusehen ist.

### [\*\*Wirksamkeitskontrolle\*\*](#)

Im Rahmen einer Wirksamkeitskontrolle prüft das Gericht auf Antrag eines Ehegatten, ob der Ehevertrag zum Zeitpunkt seines Zustandekommens sittenwidrig war. Bei der Überprüfung wird also eine auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bezogene Gesamtwürdigung der individuellen Verhältnisses der Ehegatten vorgenommen. Prüfungsmaßstab ist hierbei der Gesamtcharakter des Vertrages, also Inhalt, Beweggründe und Zweck.



**Tipp:** Weil es bei der Beurteilung des Inhalts des Ehevertrags im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle entscheidend auf die Verhältnisse der Eheleute zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt, sollten diese Verhältnisse im Vertrag durch eine Präambel dokumentiert werden. Darin sollten die Lebensverhältnisse der Beteiligten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und ihre Vorstellungen, wie sich ihre Ehe entwickeln wird, dargestellt werden. Konkret können insbesondere die persönlichen Lebensverhältnisse der Beteiligten (z.B. vorhandene Kinder, bestehende Schwangerschaft), ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (Beruf, Einkommen, Vermögenssituation, laufende Verpflichtungen)

und ihre weitere Lebensplanung (z.B. Kinderwunsch) festgehalten werden.

### Im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle

- führt das Gericht objektiv eine Gesamtwürdigung durch, die auf die individuellen Verhältnisse beim Vertragsschluss abstellt, also insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, den beabsichtigten oder bereits verwirklichten Zuschnitt der Ehe sowie auf die Auswirkungen auf die Ehegatten und Kinder,
- berücksichtigt das Gericht subjektiv die von den Ehegatten mit der Vereinbarung verfolgten Zwecke sowie sonstige Beweggründe, die den begünstigten Ehegatten zu seinem Verlangen nach der ehevertraglichen Gestaltung veranlasst und den benachteiligten Ehegatten bewogen haben, diesem Verlangen zu entsprechen.

Von einer sittenwidrigen ehevertraglichen Regelung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn Regelungen aus dem Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts ganz oder teilweise zu erheblichen Teilen abgeändert oder ausgeschlossen werden (objektive Seite), ohne dass dieser Nachteil durch anderweitige Vorteile gemildert oder durch besondere Verhältnisse der Ehegatten gerechtfertigt ist (subjektive Seite).

**Achtung:** Ist ein Ehevertrag im Zeitpunkt des Vertragsschlusses sittenwidrig, ist grundsätzlich der gesamte Vertrag nichtig. Nur soweit es dem Willen der Ehepartner zu entnehmen ist, kann ausnahmsweise davon ausgegangen werden, dass nur der sittenwidrige Teil des Vertrages wegfällt und der Ehevertrag ansonsten bestehen bleiben soll. Insoweit kann von den

Ehepartnern auch schon bei Vertragsschluss im Rahmen einer salvatorischen Klausel eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden (vgl. dazu unten).

## Objektive Aspekte

Von Bedeutung dafür, ob ehevertragliche Regelungen einen Ehegatten unangemessen benachteiligen, ist zunächst die Wertigkeit des Rechts, auf das ein Ehegatte verzichtet bzw. das geschmälert wird. In diesem Zusammenhang hat die Rechtsprechung sämtliche Trennungs- und Scheidungsfolgen in sehr wichtige bis nicht ganz so wichtige Bereiche gegliedert und eine Rangabstufung von Kernbereichen entwickelt, die Eheleute besonders schützen sollen.

- An erster Stelle im Ranking steht der Unterhalt wegen Kindesbetreuung.
- An zweiter Rangstelle stehen der Unterhalt wegen Krankheit und Alters sowie der Versorgungsausgleich.
- Danach folgt der Unterhalt wegen Fehlens einer angemessenen Erwerbstätigkeit.
- An nächster Rangstelle steht der Aufstockungs- und Ausbildungsunterhalt. Dieser Anspruch ist am ehesten verzichtbar, da diese Unterhaltspflichten vom Gesetz am schwächsten ausgestaltet und nicht nur der Höhe, sondern auch dem Grunde nach zeitlich begrenzbar sind.
- Außerhalb des Kernbereichs steht der Zugewinnausgleich. Über diese Scheidungsfolge können also die Ehegatten vertraglich am weitesten disponieren.

Von einer sittenwidrigen ehevertraglichen Regelung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn Regelungen aus dem Kernbereich des

gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts ganz oder teilweise zu erheblichen Teilen abgeändert oder ausgeschlossen werden, ohne dass dieser Nachteil durch anderweitige Vorteile gemildert oder durch besondere Verhältnisse der Ehegatten gerechtfertigt ist.

! **Tipp:** Je mehr durch einen Ehevertrag in die genannten Kernbereiche eingegriffen wird, Ansprüche also ausgeschlossen oder abgeändert werden, desto eher kann dies für eine unangemessene Benachteiligung eines Partners sprechen. Je weiter außerhalb des absoluten Kernbereichs eine ehevertragliche Regelung getroffen wird, desto offener sind die Ehegatten im Rahmen ihrer Vereinbarung.

» **Beispiel:** Die Ehegatten haben im Ehevertrag den Versorgungsausgleich ausgeschlossen. Die Ehe dauerte 18 Jahre, der Ehemann war immer berufstätig, während die Ehefrau die meiste Zeit der Ehe Hausfrau war und die beiden Kinder betreute. In diesem Fall hat der Ehemann die vollen Rentenanwartschaften, während die Ehefrau nur eine sehr geringe Rente hat. Im Alter kann sie deshalb nicht allein von ihrer Rente leben. Da sie wegen der Scheidung nach dem Tod des Ex-Ehepartners auch keine Witwenrente bekommt, ist sie dringend auf den Versorgungsausgleich angewiesen. Der Versorgungsausgleich nimmt gemeinsam mit dem Alters- und Krankenunterhalt den zweiten Rang hinter dem Kindesunterhalt ein. Deshalb gelten sehr strenge Anforderungen hinsichtlich der Wirksamkeit eines Verzichts oder einer Beschränkung. Ein vereinbarter Verzicht auf den Versorgungsausgleich ist deshalb sittenwidrig und unwirksam.

Subjektive Aspekte

Neben objektiven Aspekten (auf welche Ansprüche verzichtet ein Ehegatte und welches Gewicht hat der Verzicht?) ist für die Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrags auch die Art und Weise des Zustandekommens des Vertrags von Bedeutung. Der Freiheit der Ehegatten, mithilfe von Verträgen die ehelichen Beziehungen und wechselseitigen Rechte und Pflichten zu gestalten, werden dort Grenzen gesetzt, wo der Vertrag nicht Ausdruck und Ergebnis einer gleichberechtigten Lebenspartnerschaft ist, sondern eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegelt. Vom Gericht beurteilt wird, welche Auswirkungen die einzelnen Scheidungsfolgen für die Beteiligten haben, aus welchen Beweggründen der Ehevertrag zustande gekommen ist und welche Folgen die Regelungen für die Ehegatten haben.

Eine Unterlegenheit des Ehepartners kann beispielsweise im Falle einer Schwangerschaft, bei mangelnden Sprachkenntnissen oder bei einer wirtschaftlichen Dominanz vorliegen.

**Achtung:** Zwar begründet eine Schwangerschaft alleine noch keine Sittenwidrigkeit des Ehevertrags, das heißt, auch Schwangere können einen wirksamen Vertrag abschließen. Allerdings kommt in Schwangerschaftsfällen häufig eine besondere Drucksituation zum Ausdruck, die eine ungleiche Verhandlungsposition und damit auch ein Ungleichgewicht beim Vertragsabschluss zur Folge haben kann. Deshalb werden solche Verträge einer verstärkten richterlichen Inhaltskontrolle unterzogen.

## Gesamtschau

Nach Überprüfung der objektiven und subjektiven Aspekte wird vom Gericht eine Gesamtwürdigung des Vertragsinhalts, seines Zustandekommens und seiner Bedeutung für die Eheleute

vorgenommen. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang insbesondere Art und Umfang der in der Ehe erworbenen Rechte und des Rechtsverzichts, die Vermögenssituation der Beteiligten und der Ausgleich für aufgegebene Rechte.

## Ausübungskontrolle

Neben der Wirksamkeitskontrolle wird in einem zweiten Schritt ein Ehevertrag gerichtlich noch im Rahmen einer sogenannten Ausübungskontrolle überprüft. Ist der Ehevertrag nicht sittenwidrig, kann dennoch die Berufung auf den Ehevertrag gegen Treu und Glauben verstoßen. Im Rahmen der Ausübungskontrolle prüft das Gericht, ob die Berufung auf den Ehevertrag jedenfalls im Zeitpunkt der Scheidung rechtmissbräuchlich erscheint. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, ob infolge der Ehe besondere Fortkommens- oder Versorgungsnachteile eingetreten sind, die nach Treu und Glauben zu kompensieren sind. Der Richter muss anstelle der vereinbarten Regelung die Rechtsfolge anordnen, die den legitimen Interessen beider Parteien in der aktuellen Situation angemessen gerecht wird.

Während bei der Wirksamkeitskontrolle auf die Verhältnisse der (künftigen) Ehegatten im Zeitpunkt des Zustandekommens des Ehevertrages abgestellt wird, sind bei der Ausübungskontrolle die Verhältnisse im Zeitpunkt des Scheiterns der Lebensgemeinschaft maßgebend. Daran knüpfen unterschiedliche Rechtsfolgen an:

- Führt die Wirksamkeitskontrolle zur Unwirksamkeit des Ehevertrages, dann gelten die gesetzlichen Regeln.
- Wird dagegen der Ehevertrag im Rahmen der Ausübungskontrolle beanstandet, muss der (wirksame) Vertrag lediglich den geänderten Verhältnissen angepasst werden. So sind beispielsweise bei einem ehevertraglichen

Verzicht auf den Versorgungsausgleich, der der Ausübungskontrolle nicht standhält, die ehebedingten Nachteile in der Altersvorsorge auszugleichen. Der benachteiligte Ehegatte wird so gestellt, als hätte er während der Ehe Versorgungsanwartschaften erworben.

» **Beispiel:** Die Eheleute gehen im Zeitpunkt der Eheschließung davon aus, dass ihre Ehe aus medizinischen Gründen kinderlos bleiben wird. Sie schließen im Ehevertrag gegenseitige Unterhaltsansprüche, mithin auch den Betreuungsunterhalt, aus, da sie beide berufstätig sind. Während der Ehe bekommt die Ehefrau dennoch ein Kind und gibt ihre Erwerbstätigkeit auf. Bei der Ehescheidung verlangt sie von ihrem Ehemann Betreuungsunterhalt für das Kind. Der Verzicht auf den Betreuungsunterhalt war im Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrags nicht sittenwidrig, da die Ehegatten davon ausgegangen sind, dass sie kinderlos bleiben. Im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe ist jedoch die ursprünglich geplante Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse, kinderlos zu bleiben, weggefallen. Die Berufung auf den Verzicht auf den Betreuungsunterhalt ist deshalb rechtsmissbräuchlich. Der Richter wird die Rechtsfolge anordnen, die den berechtigten Belangen der Ehegatten am ehesten Rechnung trägt.

### Salvatorische Klausel

Gelangt das Gericht im Rahmen der Ausübungskontrolle zu der Auffassung, dass einzelne Regelungen für den benachteiligten Ehegatten unzumutbar sind, nimmt es eine Anpassung des Vertrages vor. Dabei wird die betreffende Klausel nicht zwangsläufig vollständig gestrichen. Vielmehr ordnet der Richter die Regelung an, die unter

Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen angemessen erscheint. Die Anpassung im Rahmen der Ausübungskontrolle verfolgt den Zweck, ehebedingte Nachteile und unzumutbare einseitige Lastenverteilungen auszugleichen.

Hält eine Regelung im Ehevertrag der gerichtlichen Wirksamkeitskontrolle nicht stand, weil auf Kernbereiche der Scheidungsfolgen verzichtet wurde, wird der Vertrag im Regelfall insgesamt unwirksam sein. Eine Einschränkung ergibt sich in aller Regel nur dann, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Vertrag auch dann abgeschlossen worden wäre, wenn die unwirksame Klausel nicht Bestandteil der Vereinbarung gewesen wäre. In diesem Zusammenhang kann eine sogenannte salvatorische Klausel den Ehevertrag in Grenzen aufrechterhalten, selbst wenn eine einzelne Bestimmung unwirksam sein sollte.

Die salvatorische Klausel setzt sich dabei im Wesentlichen aus zwei Teilen zusammen:

- Bestimmung, dass die Teilnichtigkeit nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen solle.
- Festlegung, dass an die Stelle der nichtigen Bestimmung eine wirksame und durchführbare annähernd ähnliche Regelung treten solle.

#### **Formulierungsbeispiel: Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder im Nachgang werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Regelung treten.

#### **Mediationsklausel**

Kommt es unter den Ehegatten zum Streit über den Ehevertrag oder einzelne Vertragsbestimmungen, kann eine außergerichtliche

Streitbeilegung durch Mediation helfen. Es ist deshalb zu überlegen, die Mediation als alternative Konfliktlösung vorausschauend bereits beim Abschluss des Ehevertrags zu vereinbaren. Durch eine vertragliche Mediationsklausel können die Ehegatten verpflichtet werden, vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine Mediation durchzuführen und mithilfe einer dritten Person selbstbestimmt eine Lösung zu erreichen.

! **Tipp:** Der Vorteil einer Mediationsklausel im Ehevertrag besteht darin, dass ohne Aufnahme der Mediation kein Rechtsschutzinteresse für ein gerichtliches Verfahren angenommen wird und deshalb eine Klage unzulässig ist.

### Formulierungsbeispiel: Mediationsklausel

Für den Fall, dass aus diesem Ehevertrag, seiner Auslegung oder seiner Durchführung Streitigkeiten zwischen den Ehegatten auftreten sollten – einschließlich solcher über die Wirksamkeit des Vertrags –, die die Eheleute in direkten Verhandlungen nicht beilegen können, ist ein außergerichtliches Mediationsverfahren durchzuführen, bevor der Rechtsweg beschritten wird. Direkte Verhandlungen gelten als gescheitert, wenn mindestens ein Ehegatte die Durchführung eines Mediationsverfahrens wünscht.

## 2 Vereinbarungen im Ehevertrag

In einem Ehevertrag treffen Personen entweder unmittelbar vor oder kurz nach der Heirat in einer noch funktionierenden Partnerschaft mit dem Ausblick auf ein eheliches Zusammenleben Vereinbarungen für das eheliche Zusammenleben. Die Regelungen betreffen insbesondere güter- und vermögensrechtliche Angelegenheiten, Unterhaltsfragen, das eheliche Zusammenleben, die Ehewohnung, die Namenswahl und die Rollenverteilung in der Ehe.

Im Folgenden werden bei den verschiedenen Regelungsgegenständen jeweils zunächst die gesetzlichen

Regelungen dargestellt. Danach werden die Möglichkeiten und die Grenzen der Ehegatten beschrieben, durch Ehevertrag die gesetzliche Rechtslage zu ändern bzw. auf gesetzlich eingeräumte Rechte zu verzichten.

## 2.1 Güterrechtliche Vereinbarungen

Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Eheleute werden durch das sogenannte eheliche Güterrecht geregelt. Dabei geht es um die Frage, wem das während der Ehe erworbene Vermögen gehört, wer es verwaltet und wie das Vermögen nach Beendigung der Ehe verteilt wird. Maßgebend ist in diesem Zusammenhang der jeweilige familienrechtliche Güterstand.

Gesetzlicher Güterstand ist die Zugewinngemeinschaft. Sofern also zwischen den Ehegatten nichts anderes vereinbart ist, ist dieser Güterstand maßgebend. Statt des Güterstands der Zugewinngemeinschaft können die Ehegatten auch einen anderen Güterstand wählen; sie können durch Ehevertrag insbesondere die Gütertrennung oder die modifizierte Zugewinngemeinschaft vereinbaren.

### 2.1.1 Zugewinngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand

Soweit von den Ehegatten durch Ehevertrag nichts anderes vereinbart ist, leben sie im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Dieser Güterstand stellt letztlich eine Art Gütertrennung dar, wobei der Zugewinn nach Beendigung des Güterstands zwischen den Ehegatten ausgeglichen wird.

**Achtung:** Der Begriff »Zugewinngemeinschaft« ist irreführend, weil er fälschlicherweise den Eindruck vermittelt, dass es durch die Eheschließung zu einer Vermögensgemeinschaft zwischen den

Ehepartnern kommt. Dem ist allerdings nicht so. Die Zugewinngemeinschaft bewirkt weder gemeinschaftliches Vermögen noch eine Haftung für die Schulden des anderen Ehegatten. Lediglich bei Beendigung der Ehe durch Scheidung oder Tod eines Ehegatten kommt es zu einem Ausgleich des während der Ehe von den Eheleuten erzielten Zugewinns.

### Voreheliches Vermögen

Jeder Ehegatte behält sein Vermögen, das er in die Ehe einbringt. Er bleibt alleiniger Eigentümer. Durch die Eheschließung wird also kein gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten begründet. Das gilt unabhängig davon, um welches Vermögen es sich handelt, ob Geld- oder Immobilienvermögen, Sachvermögen (z.B. Auto oder Einrichtungsgegenstände) oder das Guthaben in einer Kapitallebensversicherung.

**!** **Tipp:** Das Anfangsvermögen des Ehegatten, also das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Beginn der Ehe gehört, wird auch nicht in den Zugewinnausgleich im Falle einer Scheidung einbezogen.

### Vermögenserwerb in der Ehe

Kennzeichnend für den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft ist, dass jeder Ehegatte sein Vermögen behält. Das gilt nicht nur für das Vermögen, das ein Ehegatte in die Ehe einbringt, sondern auch für das Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Das von einem Ehegatten während der Ehe erworbene Vermögen wird also kein gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gleichwohl können Ehegatten auch in der

Zugewinngemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen erwerben, beispielsweise als Miteigentümer einer Immobilie.

! **Tipp:** Auch eine Erbschaft oder eine Schenkung während der Ehe steht allein dem Erben oder Beschenkten zu. Der andere Ehegatte kann an diesem Vermögenszuwachs nicht teilhaben. Dies gilt auch dann, wenn die Ehe durch Scheidung endet. In diesem Fall zählt die Erbschaft bzw. Schenkung zum Anfangsvermögen und unterliegt – mit Ausnahme von Wertsteigerungen – nicht dem Zugewinnausgleich (vgl. dazu unten).

## Haftung für Schulden

Jeder Ehegatte haftet in der Zugewinngemeinschaft nur für seine eigenen Schulden und nur mit seinem eigenen Vermögen. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie. Für im Rahmen der Schlüsselgewalt von einem Ehegatten abgeschlossene Rechtsgeschäfte haftet kraft Gesetzes auch der andere Ehegatte.

**Achtung:** Ausnahmsweise haften beide Ehegatten auch dann, wenn sie sich gemeinsam verpflichtet haben oder ein Ehegatte durch die Übernahme einer Bürgschaft für die Erfüllung der Verbindlichkeit des anderen Ehegatten einsteht.

## Verwaltung des Vermögens

Bei der Zugewinngemeinschaft verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen selbstständig und kann grundsätzlich auch frei darüber verfügen. Das bedeutet, dass beide Ehegatten während der Ehe im Grundsatz berechtigt sind, mit ihrem jeweiligen Vermögen nach

eigenem Ermessen zu verfahren. Von diesem Grundsatz gibt es aber zwei wichtige Ausnahmen.

- Will einer der Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen oder nahezu sein gesamtes Vermögen verfügen, benötigt er die Zustimmung des anderen Ehegatten.
- Der Einwilligung des anderen Ehegatten bedarf es auch dann, wenn ein Ehegatte über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts verfügen will.

Geschäfte eines im Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebenden Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen sind von der Zustimmung des anderen Partners abhängig. Auf diese Weise soll einerseits das Familienvermögen erhalten bleiben, andererseits soll ein eventuell später bei einer Scheidung notwendiger Zugewinnausgleich gesichert werden. Die Zustimmungspflicht besteht nur für Geschäfte während der Zugewinngemeinschaft, Verpflichtungen vor der Heirat fallen nicht darunter.

**Achtung:** Ein Rechtsgeschäft eines Ehegatten unterliegt nur dann der Zustimmungspflicht des anderen, wenn es sich auf das Vermögen im Ganzen erstreckt, sei es, dass es sich dabei um das Gesamtvermögen als solches oder um ein Einzelstück oder mehrere Einzelstücke handelt. Es genügt, wenn der Geschäftsgegenstand »nahezu« das ganze Vermögen bildet. Diese Grenze liegt in der Regel bei 85 % für Aktivvermögen bis zum Wert von 250.000,– € und bei 90 %, wenn dieser Wert überschritten wird. Das Aktivvermögen ergibt sich aus der Summe aller Vermögensgegenstände; Verbindlichkeiten können nicht abgezogen werden.

Außer bei Verfügungen über das Vermögen im Ganzen benötigt ein Ehegatte auch bei Verfügungen über ihm gehörende Haushaltsgegenstände die Zustimmung des anderen Ehegatten. Dies dient dem Schutz der Substanz des ehelichen Haushalts. Gegenstände des ehelichen Haushalts sind alle Sachen, die der Hauswirtschaft und dem familiären Zusammenleben dienen.

Der Vertrag eines Ehegatten über sein Vermögen als Ganzes oder über ihm gehörende Haushaltsgegenstände wird wirksam, wenn der andere Ehegatte ihn genehmigt. Bis zur Genehmigung ist der Vertrag schwebend unwirksam. Verweigert der zustimmungsberechtigte Ehegatte die Genehmigung, so wird der Vertrag endgültig unwirksam. Entsprach das Rechtsgeschäft den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung, so kann das Familiengericht auf Antrag des Ehegatten die fehlende Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

### Zugewinnausgleich bei Scheidung der Ehe

Wird die Ehe geschieden, kann ein Ehegatte den Ausgleich des während der Ehe erzielten Zugewinns verlangen. Ermittelt wird der Zugewinn, indem das bei Beendigung des Güterstands vorhandene Vermögen jedes Ehegatten (Endvermögen) mit seinem bei Eintritt des Güterstands vorhandenen Vermögens (Anfangsvermögen) verglichen wird. Zugewinn ist dann der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt. Hat ein Ehepartner einen höheren Gewinn erzielt als der andere, so steht dem Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn die Hälfte des Überschusses zu.

### Anfangsvermögen

Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstands gehört. Bestimmtes, sogenanntes privilegiertes, Vermögen wird allerdings dem Zugewinnausgleich entzogen.

Das Anfangsvermögen ergibt sich aus der Differenz zwischen Aktiva und Passiva.

- Zu den Aktiva zählen alle rechtlich geschützten Positionen von wirtschaftlichem Wert, also unter anderem Grundstücke, Eigentumswohnungen, Gesellschaftsanteile, Wertpapiere, Schmuck, Sparguthaben, Lebensversicherungen und Kraftfahrzeuge.
- Von den Aktiva sind die Verbindlichkeiten abzuziehen. Mithin ist das Nettovermögen jedes Ehegatten zu ermitteln. Zu den Verbindlichkeiten gehören unter anderem Bankverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber dem anderen Ehegatten, Mietkautionsrückstände und Mietrückstände. Verbindlichkeiten können über die Höhe des Vermögens hinaus abgezogen werden. So kann auch negatives Anfangsvermögen bestehen.

Ziel des Zugewinnausgleichs ist es nicht, das gesamte Vermögen der Ehegatten aufzuteilen. Es sollen vielmehr solche Vermögenserwerbe nicht in den Vermögensausgleich einbezogen werden, die typischerweise auf persönlichen Beziehungen des ererbenden Ehegatten zum Zuwendenden oder auf ähnlichen besonderen Umständen beruhen. Deshalb wird Vermögen, das ein Ehepartner nach Eintritt des Güterstands von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, nicht dem Zugewinnausgleich unterworfen. Erreicht wird dies dadurch, dass der betreffende Vermögenswert dem Anfangsvermögen hinzugerechnet wird.

- Als Erwerbe von Todes wegen kommen insbesondere Erbschaften, Schenkungen, Pflichtteilsansprüche und Zuwendungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge in Betracht.
- Bei Schenkungen handelt es sich um unentgeltliche Zuwendungen an einen Ehegatten. Darunter können grundsätzlich einmalige oder mehrmalige Zuwendungen fallen. Arbeitsleistungen fallen nicht darunter, ebenso freiwillige Leistungen des Arbeitgebers.
- Unter die sogenannte Ausstattung fallen Vermögenswerte, die einem Kind vom Vater oder der Mutter mit Rücksicht auf seine Heirat zugewendet werden oder die darauf abzielen, dass der Nachkomme eine selbstständige wirtschaftliche Lebensstellung erlangt (z.B. Aussteuer, Mitgift).

**Achtung:** Der Vermögensgegenstand fällt nur mit dem Wert, den er zum Zeitpunkt des Erwerbs hatte, in das Anfangsvermögen. Spätere Wertsteigerungen dieses Vermögens (z.B. Wertsteigerung eines Grundstücks oder eines Wertpapierdepots) unterliegen dagegen dem Zugewinn.

## Endvermögen

Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstands gehört. Stichtag für die Feststellung des Endvermögens ist der Tag, an dem der Scheidungsantrag dem anderen Ehepartner zugestellt wird. Das gilt auch dann, wenn das Scheidungsverfahren längere Zeit geruht hat, beispielsweise weil die Ehegatten einen Versöhnungsversuch unternommen haben.

Wie beim Anfangsvermögen zählen zu den Aktiva alle rechtlich geschützten Positionen von wirtschaftlichem Wert. Dem Endvermögen können bestimmte Beträge hinzugerechnet werden, um die das Vermögen eines Ehegatten verringert ist, weil er vor dem Stichtag sogenannte illoyale Vermögensverfügungen begangen hat. In Betracht kommen beispielsweise Schenkungen gegenüber dritten Personen, durch die nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (unschädlich sind beispielsweise Geburts- und Weihnachtsgeschenke oder zu bestandenen Prüfungen), oder die Verschwendungen von Vermögen (z.B. Glücksspiel, wenn es exzessiv betrieben wird). Liegen diese Voraussetzungen vor, werden dem Ehegatten die hierdurch verloren gegangenen Beträge als Endvermögen angerechnet, obwohl sie tatsächlich nicht mehr vorhanden sind. Auf diese Weise soll im Nachhinein für den Zugewinnausgleich der benachteiligte Ehegatte so behandelt werden, als wären diese Vermögenswerte noch vorhanden.

Von den Aktiva sind die Verbindlichkeiten abzuziehen. Mithin ist das Nettoendvermögen jedes Ehegatten zu ermitteln. Haften die Ehegatten für Verbindlichkeiten gemeinschaftlich als Gesamtschuldner, so sind die Verbindlichkeiten jeweils entsprechend der internen Haftungsquote abzuziehen.

### Zugewinn und Zugewinnausgleich

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehepartners sein Anfangsvermögen übersteigt.

Endet die Ehe durch Scheidung, findet ein Zugewinnausgleich statt, wenn dies von einem der Ehegatten verlangt wird (sog. güterrechtlicher Zugewinnausgleich). Dann steht demjenigen Ehegatten eine Ausgleichsforderung zu, der den niedrigeren Zugewinn in der Ehe erzielt hat. Übersteigt der Zugewinn des einen

Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem andern Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

» **Beispiel:** Anja Schmid hatte bei der Eheschließung ein Vermögen von 5.000,– €, ihr Ehegatte Ingo hatte kein Vermögen. Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags hat Anja ein Vermögen von 25.000,– €, Ingo von 60.000,– €. Anja hat einen Zugewinn von 20.000,– € (25.000,– € ./ 5.000,– €), Ingo von 60.000,– € erzielt. Der Zugewinn von Ingo übersteigt den der Ehefrau um 40.000,– € (60.000,– € ./ 20.000,– €). Hiervon die Hälfte, als 20.000,– €, ergibt die Zugewinnausgleichsforderung der Ehefrau gegenüber dem Ehemann.

### Zugewinnausgleich bei Tod eines Ehegatten

Endet die Ehe durch den Tod eines Ehegatten, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, dass sich der gesetzliche Erbteil des länger lebenden Ehegatten pauschal um ein Viertel der Erbschaft erhöht (sog. erbrechtlicher Zugewinnausgleich). Neben Kindern erbt also der länger lebende Ehegatte die Hälfte, neben Eltern bzw. Geschwistern des Erblassers drei Viertel des Nachlasses. Bei Beendigung der Zugewinngemeinschaft durch Tod eines Ehegatten erfolgt also kein rechnerischer Ausgleich des Zugewinns, sondern ein Ausgleich durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils.

### 2.1.2 Vereinbarung der Gütertrennung im Ehevertrag

Durch einen notariellen Ehevertrag können die Ehegatten Gütertrennung vereinbaren. Durch die Gütertrennung erfolgt eine vollständige Trennung des Vermögens beider Ehegatten, ohne dass es am Ende der Ehe zu einem Zugewinnausgleich kommt.

! **Tipp:** Weil der Zugewinnausgleich außerhalb des Kernbereichs der Scheidungsfolgen liegt, können Ehegatten darüber [im Ehevertrag am weitesten disponieren](#) und diesen im Rahmen der Vereinbarung des Güterstands der Gütertrennung insgesamt ausschließen.

## Formulierungsbeispiel: Vereinbarung der Gütertrennung

Wir heben den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft auf und vereinbaren für unsere Ehe den Güterstand der Gütertrennung.

Ein eigenes Unternehmen, Ehekrise oder Schutz des eigenen Vermögens – es gibt viele Gründe, den Güterstand der Zugewinngemeinschaft auszuschließen und Gütertrennung zu vereinbaren. Viele Ehepaare wollen trotz Ehe finanziell unabhängig sein und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse voneinander trennen. Auch die Befürchtung, sich im Falle einer Scheidung mit hohen Ausgleichsforderungen auseinanderzusetzen zu müssen, kann der Grund dafür sein, auf die Gütertrennung zurückzugreifen. Gütertrennung ist vor allem auch für Unternehmer und Selbstständige von Vorteil, weil diese bei einer eventuellen Scheidung nicht befürchten müssen, dass für den Ausgleich des Zugewinns Betriebsvermögen herangezogen werden muss.

**Achtung:** Wer mit den gesetzlichen Folgen der Zugewinngemeinschaft nicht zufrieden ist, der muss nicht zwingend eine Gütertrennung vereinbaren. Letztlich resultiert die Beliebtheit der Gütertrennung auch aus der (irrigen) Vorstellung, dass diese »der einzige Ausweg« ist, den Zugewinnausgleich aus der Zugewinngemeinschaft auszuschließen. Dem ist aber nicht so, denn diese Möglichkeit besteht im Scheidungsfall auch bei einer [modifizierten Zugewinngemeinschaft](#) und die ist häufig für Eheleute die bessere Lösung. Die Gütertrennung hat auch Nachteile: Hat

während der Ehezeit nur einer von beiden ein Vermögen erwirtschaftet, kommt dem anderen davon nach der Scheidung nichts zugute. Und das selbst dann nicht, wenn der Ehegatte beispielsweise im Unternehmen mitgearbeitet hat und dadurch indirekt an der Gewinnbildung beteiligt war. Auch geht er leer aus, wenn er nur zeitlich beschränkt erwerbstätig war und deshalb geringere Einkünfte hatte. Zudem bestehen beim Güterstand der Gütertrennung erbschaftsteuerliche Nachteile (vgl. dazu unten).

Während des Bestehens der Ehe gibt es zwischen der Zugewinngemeinschaft und der Gütertrennung kaum Unterschiede. Die Vermögen beider Ehegatten sind und bleiben voneinander getrennt. Jeder Ehegatte hat sein eigenes Vermögen. Es gibt grundsätzlich kein gemeinschaftliches Vermögen. Jeder Ehegatte kann sein Vermögen allein verwalten und allein – ohne Zustimmung des anderen Ehegatten – darüber verfügen. Einen wichtigen Unterschied gibt es allerdings doch: Anders als bei der Zugewinngemeinschaft kann bei der Gütertrennung der jeweilige Ehegatte über sein gesamtes Vermögen verfügen. Und wenn er Haushaltsgegenstände verkaufen oder verschenken will, ist hierfür nicht die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich.

Entscheidende Unterschiede zwischen Gütertrennung und Zugewinngemeinschaft bestehen bei Beendigung der Ehe:

- Im Falle der Scheidung gibt es bei der Gütertrennung keinen Zugewinnausgleich. Vermögensvermehrungen in der Ehe werden also nicht ausgeglichen. Jeder geht aus der Ehe mit dem Vermögen, das ihm gehört, ohne gegenüber dem anderen Ehegatten ausgleichspflichtig zu sein.
- Beim Tod eines Ehepartners steht zwar dem länger lebenden Partner ein gesetzliches Erbrecht zu, es gibt jedoch keine pauschale Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel

wie bei der Zugewinngemeinschaft. Beim Güterstand der Gütertrennung erbt der länger lebende Ehegatte

- neben Verwandten der ersten Ordnung (Kinder, Enkel, Urenkel) ein Viertel,
- neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten) oder neben Großeltern die Hälfte des Nachlasses.
- Darüber hinaus gelten folgende Besonderheiten:  
Erben neben dem länger lebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers als gesetzliche Erben, so erben der länger lebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen. Neben einem Kind erbt also der Ehegatte die Hälfte, neben zwei Kindern ein Drittel.  
Neben drei und mehr Kindern erbt der länger lebende Ehegatte immer ein Viertel, die Kinder teilen sich dann drei Viertel des Nachlasses. Lebt ein Kind nicht mehr, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge.

**Achtung:** Häufig wird bei der Vereinbarung der Gütertrennung eine mögliche höhere Erbschaftsteuerbelastung übersehen. Aus erbschaft- und schenkungsteuerlicher Sicht kann der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft wegen des steuerfreien Zugewinnausgleichs besser sein als die Vereinbarung einer Gütertrennung. Bei der Gütertrennung muss vom länger lebenden Ehegatten der komplette über dem allgemeinen Steuerfreibetrag von 500.000,– € liegende Nachlass versteuert werden. Kommt es dagegen bei der Zugewinngemeinschaft zu einem güterrechtlichen Ausgleich des Zugewinns, bleibt eine Ausgleichsforderung steuerfrei.

## 2.1.3 Vereinbarung der modifizierten Zugewinngemeinschaft im Ehevertrag

Wollen Ehegatten den Zugewinn nur aus Sorge wegen einer Scheidung ausschließen, kommt als Alternative zur Gütertrennung die sogenannte modifizierte Zugewinngemeinschaft in Betracht. Sie kann zwischen den Ehegatten durch einen notariell beurkundeten Ehevertrag vereinbart werden. Die modifizierte Zugewinngemeinschaft bietet die Möglichkeit, die Vorteile des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft zu nutzen und individuelle vermögensrechtliche Lösungen zu treffen, die nicht nur zu einer Absicherung des eigenen Vermögens, sondern auch zu einer uneingeschränkten Verfügungsmöglichkeit über das eigene Vermögen führen. Durch die modifizierte Zugewinngemeinschaft kann der Zugewinnausgleich im Scheidungsfall ganz ausgeschlossen oder in verschiedenen Varianten abgeändert werden. Dabei bestehen insbesondere folgende ehevertraglichen Möglichkeiten:

- Der Zugewinnausgleich kann für den Scheidungsfall ausgeschlossen werden, während er für den Erbfall bestehen bleibt.
- Der Zugewinnausgleich kann zeitlich befristet oder mit einer Bedingung versehen werden.
- Die Höhe des Anfangs- und/oder des Endvermögens kann in einem Geldbetrag festgelegt werden.
- Die Zugewinnausgleichsforderung kann höhenmäßig begrenzt oder pauschaliert werden.
- Es kann vereinbart werden, dass beim Zugewinn der Wertzuwachs bei geerbtem oder geschenktem Vermögen nicht berücksichtigt wird.

- Einzelne Vermögensgegenstände können aus dem Zugewinn herausgenommen werden.
- Es können Vereinbarungen zur Bewertung verschiedener Vermögensgegenstände getroffen werden.
- Beim Zugewinnausgleich kann die Ausgleichsquote ermäßigt oder erhöht werden.
- Gesetzlich geregelte Verfügungsbeschränkungen über das Vermögen können aufgehoben werden.

! **Tipp:** Gegenüber der [Gütertrennung](#) ist die modifizierte Zugewinngemeinschaft häufig der bessere Güterstand, weil auch bei dieser güterrechtlichen Vereinbarung der Ausgleich des in der Ehe erzielten Zugewinns im Scheidungsfall vermieden werden kann, darüber hinaus aber noch viele Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, um den Interessen und Wünschen der Eheleute gerecht zu werden. Zudem entfallen bei diesem Güterstand die erbschaftsteuerlichen Nachteile im Falle des Todes eines Ehegatten.

## Ausschluss des Zugewinnausgleichs bei Scheidung

Im Ehevertrag können die Ehegatten für den Fall der Scheidung den Zugewinnausgleich insgesamt ausschließen. In diesem Fall – und nur im Scheidungsfall – erreichen die Ehegatten praktisch eine Gütertrennung. Bei Scheidung der Ehe findet also keine Vermögensauseinandersetzung statt. Jeder Partner geht aus der Ehe mit dem Vermögen, das ihm gehört, ohne gegenüber dem anderen Ehegatten ausgleichspflichtig zu sein.

! **Tipp:** Weil der Zugewinnausgleich außerhalb des Kernbereichs der Scheidungsfolgen liegt, können Ehegatten

darüber im Ehevertrag am weitesten disponieren und diesen im Rahmen der Vereinbarung der modifizierten Zugewinngemeinschaft im Scheidungsfall insgesamt ausschließen. Für sich allein genommen unterliegt also der Ausschluss des Zugewinnausgleichs angesichts der Wahlfreiheit des Güterstands keiner Beschränkung. Gleichwohl kann der Ausschluss des Zugewinns dann sittenwidrig und unwirksam sein, wenn von einem Ehegatten gleichzeitig auch auf andere Rechte und Ansprüche im Scheidungsfall (also neben dem Zugewinnausgleich etwa auch auf nachehelichen Unterhalt und den Versorgungsausgleich) verzichtet wird.

### **Formulierungsbeispiel: Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Scheidungsfall**

Für den Fall, dass unser Güterstand der Zugewinngemeinschaft auf andere Weise als durch Tod eines von uns beendet wird, insbesondere durch Scheidung der Ehe, schließen wir den Zugewinnausgleich aus. Dies gilt auch für den vorzeitigen Zugewinnausgleich, wenn wir getrennt leben.

Für den Fall der Beendigung des Güterstands durch Tod eines Ehegatten, soll es beim Zugewinnausgleich durch pauschale Erhöhung des Erbteils oder güterrechtlichen Ausgleich verbleiben.

Sinnvoll kann es sein, den Zugewinnausgleich im Scheidungsfall im Rahmen der ehevertraglich vereinbarten modifizierten Zugewinngemeinschaft auszuschließen, wenn

- beide Ehegatten berufstätig und wirtschaftlich voneinander unabhängig sind und keine Kinder vorhanden und auch nicht zu erwarten sind,
- ein Ehegatte wesentlich älter ist, möglicherweise eine gescheiterte Ehe hinter sich hat und im Falle der Scheidung kein Interesse mehr an einer neuen Vermögensauseinandersetzung hat,

- ein Ehegatte zum Beginn der Ehe über wesentlich mehr Vermögen verfügt als der andere und verhindern will, dass der andere Ehegatte über Wertsteigerungen dieses Vermögens während der Ehezeit partizipiert.

Beschränkt sich im Rahmen der modifizierten Zugewinngemeinschaft der Zugewinnausgleich nur noch auf den Todesfall, erhöht sich der gesetzliche Erbteil des länger lebenden Ehegatten von einem Viertel pauschal um ein zusätzliches Viertel der Erbschaft. Der länger lebende Ehegatte erbt dann neben Kindern die Hälfte und neben den Eltern bzw. Geschwistern des Erblassers drei Viertel des Nachlasses. Nach den erhöhten Erbteilen erhöht sich auch der Pflichtteilsanspruch der Kinder bzw. der Eltern des Erblassers.

**Achtung:** Wird von den Ehegatten im Rahmen der Vereinbarung der modifizierten Zugewinngemeinschaft der Zugewinnausgleich im Scheidungsfall ausgeschlossen, muss darauf geachtet werden, dass Vermögenswerte und -gegenstände, die während der Ehezeit angeschafft wurden, gleichmäßig auf die Ehegatten verteilt werden. Erwirbt nur ein Ehegatte das Eigentum (z.B. bei Kapitalanlagen oder beim Hauersatz), wird dieser selbst dann Alleineigentümer, wenn der Vermögensgegenstand oder -wert von beiden Ehegatten finanziert wurde. Der Ausschluss des Zugewinns im Scheidungsfall hat in diesem Fall für den Ehegatten, dem nicht das Eigentum zusteht, nachteilige wirtschaftliche Folgen.

## Befristeter oder bedingter Zugewinnausgleich

Durch eine entsprechende Vereinbarung im Ehevertrag kann der Ausschluss des Zugewinnausgleichs zeitlich befristet werden. Insbesondere bei Scheidungen nach kurzer Ehedauer (die gar nicht so selten sind), muss ein Zugewinnausgleich nicht immer sachgerecht

sein. Deshalb kann beispielsweise vereinbart werden, dass ein Zugewinnausgleich nur dann stattfindet, wenn die Ehe eine bestimmte Zeit gedauert hat.

### **Formulierungsbeispiel: Ausschluss des Zugewinnausgleichs bei kurzer Ehedauer**

Wird innerhalb von \_\_\_\_\_ Jahren nach Eheschließung die Scheidung rechtshängig, so findet ein Zugewinnausgleich nicht statt.

Ebenso ist es möglich, den Zugewinnausgleich ehevertraglich auszuschließen; für den Fall, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt, diesen aber wieder gelten zu lassen. Das kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn der Zugewinnausgleich im Scheidungsfall ausgeschlossen wird, weil beide Ehegatten berufstätig und wirtschaftlich voneinander unabhängig und keine Kinder vorhanden oder geplant sind (sog. Doppelverdienehe). Allerdings können sich die ehelichen Lebensverhältnisse auch ändern, so beispielsweise mit der Geburt eines Kindes, das von einem Elternteil betreut werden soll. In diesem Fall kann reibungslos durch Vereinbarung einer auflösenden Bedingung im Ehevertrag vom Ausschluss des Zugewinnausgleichs in die Durchführung des Ausgleichs im Falle der Scheidung gewechselt werden. Wenn sich dann doch die Ehesituation durch die Geburt eines Kindes ändert, wird automatisch der Ausschluss des Zugewinnausgleichs aufgehoben und es findet der gesetzliche Zugewinnausgleich statt.

### **Formulierungsbeispiel: Ausschluss des Zugewinnausgleichs mit auflösender Bedingung**

Für den Fall, dass unser Güterstand der Zugewinngemeinschaft auf andere Weise als durch Tod eines von uns beendet wird, insbesondere durch Scheidung der Ehe, schließen wir den Zugewinnausgleich aus. Dies gilt auch für den vorzeitigen Zugewinnausgleich, wenn wir getrennt leben.

Der Ausschluss des Zugewinnausgleichs entfällt und es soll wieder ein Zugewinnausgleich für den Fall durchgeführt werden, dass ein oder mehrere Kinder aus der Ehe hervorgehen und ein Ehegatte zur Betreuung eines Kindes seine Berufstätigkeit aufgibt.

## Festlegung des Anfangs- oder Endvermögens

Zugewinn ist der Geldbetrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt. Der Zugewinn ist nur eine Rechengröße. Anfangs- und Endvermögen sind also Wertzahlen in Geld, die aus der Ermittlung und Bewertung der Vermögensgegenstände am Anfang und am Ende der Ehe resultieren. Diese Wertzahlen können die Ehegatten im Ehevertrag festlegen; in diesem Fall erfolgt dann der Zugewinnausgleich nicht nach der gesetzlich festgelegten Ermittlung und Bewertung.

### Festsetzung des Anfangsvermögens zur Beweissicherung

Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstands gehört. Es kann sinnvoll sein, dieses Anfangsvermögen zu Beginn der Ehe ehevertraglich festzuhalten. Zum einen ist es möglich, dass ein Ehegatte mit Schulden in die Ehe geht und tatsächlich über kein Anfangsvermögen verfügt. In diesem Fall kann für den Ehegatten ein positiver Betrag des Anfangsvermögens in Geld bestimmt werden und ihm so für einen etwaigen Zugewinnausgleich eine Art »Freibetrag« für den späteren Vermögenserwerb eingeräumt werden. Zum anderen kann es nach einer langen Ehezeit für Ehegatten schwierig sein, noch ihr Vermögen zu Beginn der Ehe zu ermitteln. In diesem Fall ist dann das im Ehevertrag festgelegte Anfangsvermögen Grundlage für die Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung.

! **Tipp:** Möglich ist es, ein Verzeichnis der Ehegatten über ihr Anfangsvermögen zu erstellen und dem Ehevertrag beizufügen. Dieses Verzeichnis hat dann die Vermutung der Richtigkeit. In dem Verzeichnis sollten die aufgeführten Vermögensgegenstände einzeln bewertet werden, sodass sich aus dem Verzeichnis für jeden Ehegatten sein

Anfangsvermögen in Geld ergibt.

### **Formulierungsbeispiel: Ehevertragliche Festlegung des Anfangsvermögens**

Die Ehegatten legen für den Zugewinnausgleich ihr Anfangsvermögen zu Beginn der Ehe wie folgt endgültig und verbindlich fest:

Ehefrau: \_\_\_\_\_ Euro

Ehemann: \_\_\_\_\_ Euro.

Das jeweilige Anfangsvermögen ergibt sich aus dem beiliegenden Vermögensverzeichnis, das von beiden Ehegatten aufgestellt wurde und in dem jeder einzelne Vermögensgegenstand bewertet ist.

### **Festsetzung des Endvermögens**

Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstands gehört. Je höher das Endvermögen, desto höher ist der Zugewinn eines Ehegatten.

Die Ehegatten können im Ehevertrag das der Berechnung des Zugewinns zugrunde liegende Endvermögen abweichend vom Gesetz festsetzen. Denkbar ist es, das Endvermögen eines Ehegatten auf einen Höchstbetrag in Geld zu begrenzen. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn es die Eheleute nicht mehr als sachgerecht empfinden, dass ein Ehegatte bei zu erwartenden größeren Vermögenssteigerungen des Partners hälftig an den Wertsteigerungen beteiligt ist. Im Gegenzug ist es auch möglich, dass für jeden Ehegatten ein Mindestsockelbetrag für das Endvermögen festgesetzt wird und sich ein Ehegatte beispielsweise bei ehebedingten Zuwendungen während der Ehe (z.B. Übertragung eines Miteigentumsanteils an einer Immobilie, Beiträge zur Alterssicherung) absichern will.

### **Formulierungsbeispiel: Ehevertragliche Festlegung des Endvermögens**

Im Falle der Scheidung wird das für die Zugewinnausgleichsforderung maßgebende Endvermögen jedes Ehegatten begrenzt auf maximal \_\_\_\_\_ Euro.

## Begrenzung oder Pauschalierung der Zugewinnausgleichsforderung

Eine Alternative zur Begrenzung des Endvermögens ist die Begrenzung der Ausgleichsforderung beim Zugewinnausgleich. Kraft Gesetzes steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu, wenn der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen übersteigt.

Die Begrenzung der Zugewinnausgleichsforderung kann im Ehevertrag durch die Festsetzung eines festen Höchstbetrags oder eines nach der Ehedauer gestaffelten Höchstbetrags erfolgen. Wird ehevertraglich ein fester Höchstbetrag festgesetzt, ist es sinnvoll, eine Wertsicherung durch eine Indexklausel zu vereinbaren.

### **Formulierungsbeispiel: Ehevertragliche Festsetzung eines Höchstbetrags als Ausgleichsforderung**

Wird der Güterstand auf andere Weise als durch Tod eines Ehegatten beendet, insbesondere durch Scheidung, so muss der im Rahmen des Zugewinnausgleichs zahlungspflichtige Ehegatte höchstens einen Ausgleichsbetrag von \_\_\_\_\_ Euro zahlen. Dieser Höchstbetrag erhöht oder ermäßigst sich im gleichen Verhältnis, indem sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland verändert, gerechnet ab dem Tag der Beurkundung des Ehevertrags bis zum Monat der Rechtshängigkeit der Scheidung.

Ebenso ist es möglich, dass durch Ehevertrag ein Pauschalbetrag ohne genaue Berechnung des Zugewinnausgleichs vereinbart wird. Auch in diesem Fall sollte der Pauschalbetrag an den Verbraucherpreisindex gekoppelt werden.

## Änderung der Ausgleichsquote

Kraft Gesetzes steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu, wenn der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen übersteigt. Im Rahmen des modifizierten Zugewinnausgleichs kann die gesetzlich festgelegte

Ausgleichsquote durch Ehevertrag nach oben oder unten geändert werden.

### **Formulierungsbeispiel: Ehevertragliche Änderung der Ausgleichsquote**

Wird der Güterstand auf andere Weise als durch Tod eines Ehegatten beendet, insbesondere durch Scheidung, vereinbaren wir anstelle der gesetzlichen Ausgleichsquote nach § 1378 Abs. 1 BGB von der Hälfte eine Ausgleichsquote von \_\_\_\_\_ [z.B. einem Viertel des Überschusses].

### **Herausnahme von einzelnen Vermögensgegenständen aus dem Zugewinn**

Die Ehegatten können im Ehevertrag vereinbaren, dass bestimmte Vermögensgegenstände (z.B. eine Immobilie oder ein Unternehmen) nicht dem Zugewinnausgleich unterfallen sollen. Es muss dann vertraglich vereinbart werden, dass diese Gegenstände beim Anfangsvermögen eines Ehegatten nicht berücksichtigt werden. Somit werden einzelne Vermögensgegenstände im Scheidungsfall der Vermögensauseinandersetzung entzogen.

### **Formulierungsbeispiel: Herausnahme von Vermögensgegenständen aus dem Zugewinnausgleich**

Wird der Güterstand auf andere Weise als durch Tod eines Ehegatten beendet, insbesondere durch Scheidung, vereinbaren wir, dass \_\_\_\_\_ [Bezeichnung des Vermögensgegenstands, z.B. ein Bauplatz], der im Eigentum des Ehemanns steht, und \_\_\_\_\_ [Bezeichnung des Vermögensgegenstands, z.B. Wertpapierdepot], das im Eigentum der Ehefrau steht, beim Zugewinnausgleich unberücksichtigt bleiben sollen. Im Übrigen verbleibt es beim gesetzlichen Güterstand.



**Tipp:** Bleiben nur bei einem Ehegatten  
Vermögensgegenstände beim Zugewinnausgleich  
unberücksichtigt, kann vertraglich auch eine  
Ausgleichszahlung vereinbart werden.

### **Keine Berücksichtigung des Wertzuwachses bei geerbtem oder geschenktem Vermögen**

Ziel des Zugewinnausgleichs ist es nicht, das gesamte Vermögen der Ehegatten aufzuteilen. Es sollen vielmehr solche Vermögenserwerbe nicht in den Vermögensausgleich einbezogen werden, die typischerweise auf persönlichen Beziehungen des ererbenden Ehegatten zum Zuwendenden oder auf ähnlichen besonderen Umständen beruhen. Deshalb wird Vermögen, das ein Ehepartner nach Eintritt des Güterstands von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt (sog. privilegiertes Vermögen), nicht dem Zugewinnausgleich unterworfen. Erreicht wird dies dadurch, dass der betreffende Vermögenswert dem Anfangsvermögen hinzugerechnet wird.

Der Vermögensgegenstand fällt allerdings nur mit dem Wert, den er zum Zeitpunkt des Erwerbs hatte, in das Anfangsvermögen. Spätere Wertsteigerungen dieses Vermögens (z.B. Wertsteigerung eines Grundstücks oder eines Wertpapierdepots) unterliegen dagegen dem Zugewinn.

! **Tipp:** Kraft Gesetzes partizipiert ein Ehegatte von Wertsteigerungen an Schenkungen und Erbschaften, die der andere Ehegatte während der Ehezeit erhalten hat. Das ist letztlich nicht sachgerecht, weil der andere Ehegatte weder zu der Erbschaft oder Schenkung noch zu deren Wertsteigerungen etwas beigetragen hat. Sinnvoll kann es deshalb sein, auch Wertsteigerungen von Erbschaften und Schenkungen, die ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands erhalten hat, vom Zugewinn auszuschließen.

### **Formulierungsbeispiel: Herausnahme von Wertsteigerungen von privilegiertem Vermögen**

Wird der Güterstand auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten beendet, insbesondere durch Scheidung, so werden Wertsteigerungen, die ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands von Todes wegen, mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder als Ausstattung im Sinne von § 1374 Abs. 2 BGB erwirbt, beim Zugewinnausgleich nicht berücksichtigt.

Diese Vermögensgegenstände sollen damit sowohl bei der Ermittlung des Anfangs- als auch des Endvermögens außer Ansatz bleiben.

Für den Fall der Beendigung des Güterstands durch Tod eines Ehegatten soll es beim Zugewinnausgleich durch pauschale Erhöhung des Erbteils oder güterrechtlichen Ausgleich verbleiben.

## Festlegung von Bewertungskriterien für einzelne Vermögensgegenstände

Bei der Ermittlung des Anfangs- und Endvermögens sind grundsätzlich die am jeweiligen Stichtag vorhandenen wirtschaftlichen Werte anzusetzen. Stichtag für das Anfangsvermögen ist der Eintritt des Güterstands. Bewertungszeitpunkt für das Endvermögen ist grundsätzlich der Zeitpunkt für die Beendigung des Güterstands.

Für die Bewertung des jeweiligen Vermögensgegenstands stehen unterschiedliche Bewertungsarten zur Verfügung. Über die Art und Weise der Bewertung eines Vermögensgegenstands entscheidet das Gericht, soweit diese nicht vom Gesetz festgelegt ist. Maßgebend ist grundsätzlich der sogenannte Verkehrswert, also der Wert, der sich bei einer Veräußerung des Gegenstands zum Stichtag ergeben würde. Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Nennwert am Stichtag anzusetzen.

- Immobilien und Eigentumswohnungen werden grundsätzlich mit ihrem Verkehrswert, also mit ihrem hypothetischen Verkaufswert angesetzt.
- Kraftfahrzeuge werden mit den Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gebrauchtwagens bewertet.
- Lebensversicherungen werden, soweit sie im Zugewinn überhaupt zu berücksichtigen sind, mit ihrem Kapitalwert zum Stichtag bewertet, der sich aus den bis dahin eingezahlten Prämien und etwaigen Gewinnanteilen ergibt.
- Wertpapiere werden mit dem Veräußerungswert (amtlicher Kurs der nächstgelegenen Börse) angesetzt.

- Hausrat und persönliche Gegenstände werden, soweit sie unter das Güterrecht fallen, mit ihrem Marktwert angesetzt.



**Tipp:** Streitigkeiten im Scheidungsfall über den Wert bestimmter Vermögensgegenstände können lang und teuer werden. Deshalb können im Rahmen der ehevertraglich vereinbarten modifizierten Zugewinngemeinschaft Kriterien für die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien, Beteiligungen an Gesellschaften) getroffen werden.

### Aufhebung gesetzlicher Verfügungsbeschränkungen

Geschäfte eines im Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebenden Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen sind von der Zustimmung des anderen Partners abhängig. Auf diese Weise soll einerseits das Familienvermögen erhalten bleiben, andererseits soll ein eventuell später bei einer Scheidung notwendiger Zugewinnausgleich gesichert werden.



**Tipp:** Wenn die Ehegatten im Rahmen der Vereinbarung der modifizierten Zugewinngemeinschaft für den Scheidungsfall den Zugewinnausgleich vollständig ausschließen (vgl. dazu oben), ist es folgerichtig und sachgerecht, diese Regelung mit dem Ausschluss der gesetzlichen Verfügungsbeschränkung zu verbinden.

### Formulierungsbeispiel: Ausschluss der gesetzlichen Verfügungsbeschränkung

Die Verfügungsbeschränkung des § 1365 BGB schließen wir für das beiderseitige Vermögen aus.

## 2.2 Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

Neben dem Zugewinnausgleich und der Auseinandersetzung gemeinsamer Vermögenswerte und Schulden erstreckt sich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung auch auf den sogenannten Versorgungsausgleich, den das Familiengericht grundsätzlich von Amts wegen durchführt, wenn die Eheleute nichts anderes vereinbart haben. Dieser Form des Vermögensausgleichs liegt der Gedanke zugrunde, dass Anrechte auf eine Alters- oder Invaliditätsversorgung, welche die Eheleute während der Ehe erworben haben, das Ergebnis ihrer gemeinsamen partnerschaftlichen Lebensleistung sind. Die Anrechte sind von vornherein zur Versorgung beider Eheleute bestimmt. Wird eine Ehe geschieden, so werden grundsätzlich alle in der Ehezeit erworbenen Anrechte im Versorgungsausgleich geteilt.

### 2.2.1 Gesetzliche Ausgestaltung des Versorgungsausgleichs

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, dem Partner, der während der Ehe geringere Versorgungsanrechte erworben hat (z.B., weil er wegen der Erziehung der Kinder nur Teilzeit gearbeitet hat), eine eigene, von dem anderen Ehepartner unabhängige Versorgung zu schaffen oder eine bereits bestehende Versorgung zu erhöhen. Leistungen der Ehegatten im Beruf, bei der Kinderbetreuung und im Rahmen der Haushaltsführung werden als gleichwertige Beiträge angesehen. Deshalb werden wie beim Zugewinnausgleich gemäß dem Halbteilungsgrundsatz die während der Ehe erworbenen Anrechte auf eine zukünftige Versorgung jeweils zur Hälfte zwischen den Ehegatten geteilt, sodass jeder Partner eine eigenständige Absicherung für den Fall des Alters und der Invalidität erhält.

! **Tipp:** Während ein Zugewinnausgleich nur bei Ehegatten in Betracht kommt, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft leben, ist der Versorgungsausgleich

unabhängig davon durchzuführen, in welchem Güterstand die Ehegatten leben. Ein Versorgungsausgleich findet also auch dann statt, wenn Gütertrennung besteht.

Der Versorgungsausgleich wird nicht wie der Zugewinnausgleich durch eine Zahlung, sondern grundsätzlich durch einen Wertausgleich in Form der Übertragung von Anrechten oder durch die Begründung eigenständiger Anrechte durchgeführt. Unter Umständen kann der Versorgungsausgleich durch Zahlung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente erfolgen (sog. schuldrechtlicher Wertausgleich).

### Ausgleichspflichtige Anwartschaften

Zu den im Rahmen des Versorgungsausgleichs ausgleichspflichtigen Anrechten gehören alle Versorgungen, die ein Ehegatte während der Ehe durch Berufstätigkeit oder durch Vermögen erworben oder aufrechterhalten hat. Dazu zählen insbesondere

- Renten oder Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Versorgungen oder Versorgungsanwartschaften aus einem Beamtenverhältnis,
- Renten oder Anwartschaften von berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. für Ärzte, Rechtsanwälte) und der Alterssicherung für Landwirte,
- Versorgungsanrechte aus der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz, unabhängig von ihrer Leistungsform, zum Beispiel in Form der Direktzusage gegenüber dem Arbeitgeber, Unterstützungskassen, Pensionskassen oder Pensionsfonds,

- Riester- und Rürup-Renten und weitere Anrechte nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz,
- Renten oder Rentenanwartschaften aus einer privaten Versicherung zur Versorgung des Ehepartners (z.B. Versicherungen wegen Berufs-, Erwerbs-, Dienstunfähigkeit oder Invalidität, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, nicht aber Kapitallebensversicherungen).

## Ausgleich der Versorgungsanrechte

Der Ausgleich eines Versorgungsanrechts wird entweder im selben Versorgungssystem durchgeführt oder er erfolgt durch Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger. Unter Umständen kann der Versorgungsausgleich herabgesetzt werden oder er ist kraft Gesetzes ausgeschlossen.

### Interne Teilung

Im Regelfall werden die Versorgungsanrechte der Ehegatten im Wege der sogenannten internen Teilung ausgeglichen. In diesem Fall erfolgt der Ausgleich zulasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (z.B. innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung). Ziel ist es, dass nach der Teilung beide Ehegatten ein vergleichbares Anrecht von gleichem Wert im selben Versorgungssystem haben.

Durch die interne Teilung erhält der ausgleichsberechtigte Partner eine eigenständige, vom Ausgleichsverpflichteten unabhängige Versorgung, also einen selbstständigen Anspruch gegen den Versorgungsträger, so als hätte er die Versorgung selbst durch Arbeit oder auf andere Weise begründet. Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit

erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist nur gewährleistet, wenn im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht übertragen wird, ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung entsteht und der gleiche Risikoschutz gewährt wird.

Praktisch durchgeführt wird die interne Teilung durch das Familiengericht, indem es für den Ausgleichsberechtigten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts beim Versorgungsträger überträgt, also entweder ein Anrecht unmittelbar begründet oder ein bereits vorhandenes Anrecht aufstockt.

Im Gegenzug bewirkt der interne Ausgleich, dass vom Monat nach dem Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichts, also nach der Rechtskraft der Scheidung bzw. der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, die Rente des Ausgleichspflichtigen gekürzt wird.

### Externe Teilung

Die externe Teilung von Versorgungsanrechten soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. In diesen Fällen wird der Versorgungsausgleich nicht bei dem Versorgungsträger durchgeführt, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht. Stattdessen begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger zulasten des ursprünglichen Anrechts der ausgleichspflichtigen Person.

Extern auszugleichen sind in erster Linie die Versorgungsanrechte der Beamten (aktuell ist nur für Bundesbeamte der interne Ausgleich vorgesehen). Hier wird in Höhe des Ausgleichswerts, also der Hälfte des Ehezeitanteils der Beamtenversorgung, für den anderen

Ehepartner ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet.

Bei der externen Teilung kann der ausgleichsberechtigte Ehepartner wählen, bei welchem Versorgungsträger ein Anrecht begründet oder ein bereits bestehendes Anrecht aufgestockt werden soll. Der ausgewählte Versorgungsträger muss mit der vorgesehenen Teilung einverstanden sein. Wählt der ausgleichsberechtigte Ehepartner keinen Zielversorgungsträger aus, so erfolgt die externe Teilung entweder in der gesetzlichen Rentenversicherung oder (wenn betriebliche Versorgungsanrechte auszugleichen sind) in der hierfür eingerichteten Versorgungsausgleichskasse.

Der Ausgleich erfolgt bei der externen Teilung dadurch, dass das Gericht in seiner Entscheidung den Kapitalbetrag festsetzt, den der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten an den vom ausgleichsberechtigten Partner benannten Versorgungsträger zu zahlen hat. Mit der Zahlung an den Versorgungsträger entsteht das neue Anrecht.

### **Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs**

In bestimmten Fällen ist ein Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung bzw. der Ausgleich einzelner Anrechte ausgeschlossen.

- Grundsätzlich wird der Versorgungsausgleich vom Familiengericht von Amts wegen durchgeführt. Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich allerdings nur statt, wenn ein Ehegatte dies beantragt.
- Das Familiengericht soll nicht ausgleichen, wenn beide Partner Anrechte gleicher Art haben (z.B. Anrechte bei der gesetzlichen Rentenversicherung) und die Differenz ihrer

Ausgleichswerte nach der gesetzlich definierten Wertgrenze gering ist.

Herabgesetzt oder ausgeschlossen werden kann der Versorgungsausgleich, wenn er grob unbillig wäre. Dies ist der Fall, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen. Erforderlich ist also eine Gesamtabwägung aller wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Verhältnisse beider Ehepartner. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Durchführung des Versorgungsausgleichs zu einem erheblichen wirtschaftlichen Ungleichgewicht zulasten des insgesamt Ausgleichspflichtigen führen, wenn also der Ausgleichspflichtige auf die auszugleichenden Versorgungsanrechte dringend angewiesen, während der Ausgleichsberechtigte bereits anderweitig angemessen abgesichert ist.

## 2.2.2 Gestaltungsmöglichkeiten durch Ehevertrag

Das Gesetz erlaubt ausdrücklich, dass die Ehegatten den Versorgungsausgleich inhaltlich individuell gestalten können. Die Vereinbarung muss bei gemeinsamer [Anwesenheit beider Ehegatten vor dem Notar](#) geschlossen werden. Gegenstand der Vereinbarung kann der gesamte Versorgungsausgleich sein, es können aber auch nur Teilregelungen getroffen werden.

Unter anderem können folgende Vereinbarungen getroffenen werden:

- Der Versorgungsausgleich muss nicht isoliert geregelt werden. Er kann auch in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbezogen werden.
- Der Versorgungsausgleich kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

- Möglich sind auch Regelungen über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, also über den sogenannten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich.

**Achtung:** Das [Familiengericht](#) ist an eine Vereinbarung der Eheleute über den Versorgungsausgleich nur gebunden, soweit dieser inhaltlich der Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle standhält. Ein im Ehevertrag kompensationslos vereinbarter Ausschluss des Versorgungsausgleichs ist beispielsweise nichtig, wenn die Ehegatten beim Abschluss des Vertrags bewusst in Kauf nehmen, dass die Ehefrau wegen Kindesbetreuung alsbald aus dem Berufsleben ausscheiden und bis auf Weiteres keine eigenen Versorgungsanrechte (abgesehen von Kindererziehungszeiten) erwerben wird (BGH, Az. XII ZR 6/07). Dagegen begegnet der Ausschluss des Versorgungsausgleichs in einem Ehevertrag keinen rechtlichen Bedenken, wenn die Ehefrau zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht schwanger ist und zwar ein Kinderwunsch besteht, aber abzusehen ist, dass sie danach zeitnah wieder eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben soll (OLG Hamm, Az. 4 UF 222/13). Ein Verzicht auf die Durchführung eines Versorgungsausgleichs kann sittenwidrig sein, wenn erkennbar ist, dass er zur Bedürftigkeit des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten führt und deshalb zulasten der Grundsicherung geht (OLG Hamm, Az. 4 UF 232/12).

### [Genereller Ausschluss des Versorgungsausgleichs](#)

Die Ehegatten können den Versorgungsausgleich komplett ausschließen. Der Ausschluss kann für beide Ehegatten oder nur für einen Partner vereinbart werden.

Gegenseitiger Totalausschluss

Wird der Versorgungsausgleich durch Ehevertrag vollständig ausgeschlossen, hat im Fall der Scheidung kein Ehegatte Anspruch auf die Rentenanwartschaften des anderen Ehegatten.

### **Formulierungsbeispiel: Gegenseitiger Totalausschluss des Versorgungsausgleichs**

Der Versorgungsausgleich wird insgesamt, für beide Ehegatten und für die gesamte Ehezeit ausgeschlossen.

**!** **Tipp:** Sinnvoll kann es sein, den Versorgungsausgleich im Scheidungsfall auszuschließen, wenn

- beide Ehegatten berufstätig und wirtschaftlich voneinander unabhängig sind und keine Kinder vorhanden und auch nicht zu erwarten sind,
- beide Ehegatten über eine ausreichende Altersversorgung verfügen,
- die Durchführung des Versorgungsausgleichs unwirtschaftlich ist, weil die Differenz der Ausgleichswerte von Anrechten geringfügig ist,
- ältere Partner wieder heiraten und über eine ausreichende Altersversorgung verfügen,
- nur ein Ehegatte Versorgungsanrechte (z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung) aufbaut, während der andere überwiegend Altersvorsorge durch Vermögensaufbau betreibt und entweder Gütertrennung vereinbart oder der Zugewinnausgleich ausgeschlossen wurde (z.B. im Fall einer »Unternehmerehe«).

Einseitiger Totalausschluss

Durch Vereinbarung können die Ehegatten auch festlegen, dass lediglich ein Versorgungsausgleich derjenigen Anrechte ausgeschlossen wird, die einer der Ehegatten in der Ehezeit erwirbt.

### **Formulierungsbeispiel: Einseitiger Ausschluss des Versorgungsausgleichs**

Der Versorgungsausgleich soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur einseitig, das heißt zulasten von ehezeitbezogenen Anrechten des Ehemanns, stattfinden. Den Wertausgleich ehezeitbezogener Anrechte der Ehefrau schließen wir vollständig aus.

! **Tipp:** Der einseitige Ausschluss des Versorgungsausgleichs kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Ehegatte über auszugleichende Anrechte (z.B. gesetzliche Rentenansprüche) verfügt, während der andere Ehegatte seine Altersvorsorge überwiegend durch nicht nach dem Gesetz ausgleichsfähige Kapitallebensversicherungen, Immobilien oder andere Varianten der Vermögensvorsorge für das Alter sichergestellt hat oder sicherstellen will (z.B. in einer Ehe zwischen einem Arbeitnehmer und einem Selbstständigen). Häufig haben die Ehegatten in einer solchen Ausgangslage zugunsten des kapitalbildenden Ehegatten Gütertrennung oder jedenfalls den Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Scheidungsfall vereinbart.

### **Teilweiser Ausschluss des Versorgungsausgleichs**

Auch der teilweise Ausschluss des Versorgungsausgleichs kann zwischen den Ehegatten vereinbart werden. In diesem Zusammenhang können beispielsweise die Ausgleichsquote geändert, der Versorgungsausgleich auf bestimmte Versorgungsarten beschränkt oder bestimmte Zeiträume ausgeschlossen werden.

### **Änderung der Ausgleichsquote**

Kraft Gesetzes sind im Versorgungsausgleich die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. Von dieser gesetzlichen Regelung kann abgewichen werden, in dem die Ausgleichsquote durch ehevertragliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten abgeändert wird. Zulässig ist jedoch immer nur die Reduzierung der Ausgleichsquote; es kann also nur ein geringerer Ausgleichswert als nach dem Halbteilungsgrundsatz vereinbart werden.

### **Formulierungsbeispiel: Abänderung der Ausgleichsquote**

Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe für alle Ehezeitanteile von erworbenen Anrechten nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt wird. Abweichend von der gesetzlichen Regelung steht jedoch dem jeweils ausgleichsberechtigten Ehegatten, bezogen auf jedes einzelne Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten, nicht die Hälfte des Ehezeitanteils, sondern lediglich ein Drittel als Ausgleichswert zu.

**!** **Tipp:** Mit einer ehevertraglichen Abänderung der Ausgleichsquote kann einer möglichen Anpassung des Ehevertrags im Wege der Ausübungskontrolle vorgebeugt werden.

### **Beschränkung des Versorgungsausgleichs auf bestimmte Versorgungsarten**

Ehegatten können anstelle eines Totalausschlusses ehevertraglich vereinbaren, dass einzelne Anrechte aus dem Versorgungsausgleich herausgenommen werden. So kann beispielsweise der Ausgleich von Anrechten der betrieblichen Altersversorgung oder der privaten Vorsorge ausgeschlossen werden, während gleichzeitig der Ausgleich der Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen wird. Ebenso kann es sinnvoll sein, geringfügige oder ausländische Anrechte aus dem Versorgungsausgleich auszuschließen.

### **Formulierungsbeispiel: Ausschluss des Wertausgleichs einzelner**

## Anrechte

Der Versorgungsausgleich soll im Fall der Scheidung unserer Ehe jeweils nur für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung stattfinden. Den Ausgleich aller anderen Anrechte eines jeden von uns schließen wir vollständig und gegenseitig aus.

## Ausschluss bestimmter Zeiträume

Es ist auch möglich, durch ehevertragliche Vereinbarung, abweichend von der gesetzlichen Regelung, den Versorgungsausgleich nur auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. So kann beispielsweise festgelegt werden, dass sich der Ausgleich nur auf die Zeit bezieht, in welcher ein Ehegatte sich um gemeinsame Kinder kümmert und daher keinen Beruf ausübt. Ebenso kann der Versorgungsausgleich für bestimmte Zeiträume ausgeschlossen werden (z.B. Zeit des Getrenntlebens).

## Formulierungsbeispiel: Ausschluss bestimmter Zeiträume

Wir schließen hiermit gegenseitig den Versorgungsausgleich vollständig und für die gesamte Ehezeit aus. Bei einer etwaigen Ehescheidung soll der Versorgungsausgleich jedoch für die Zeiträume durchgeführt werden, in denen ein Ehegatte wegen der Geburt eines Kindes seine Berufstätigkeit ganz oder teilweise aufgibt oder einschränkt und deshalb keine eigenen Versorgungsanwartschaften oder solche nur reduziert erwirbt. Der Zeitraum, ab dem ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist, beginnt sechs Monate vor der Geburt; er endet spätestens mit der Vollendung des \_\_\_\_\_ Lebensjahres des Kindes (maßgeblich ist jeweils der Erste des Monats, in den das Ereignis fällt).

[Oder]

Im Fall der Scheidung soll der Versorgungsausgleich durchgeführt werden. Allerdings sollen aufseiten beider Ehegatten etwaige Anrechte nicht ausgeglichen werden, die in Zeiten erworben wurden, in denen die Ehegatten getrennt gelebt haben.

## Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in eine Gesamtvermögensregelung nach der Scheidung

Eheleute können den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse bei der Scheidung einbeziehen. In Betracht kommen Gegenleistungen beispielsweise aus der Einbeziehung des Zugewinnausgleichs, der Auseinandersetzung über Miteigentum der Ehegatten an einer

Immobilie oder an Haushaltsgegenständen oder aus gemeinsamen Konten. Möglich sind als Gegenleistungen auch reine Kapitalabfindungen, die Einzahlung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung, die Finanzierung einer Privatrente, die Zahlung von laufenden Beiträgen in eine Lebensversicherung auf Kapital- oder Rentenbasis oder durch die Überlassung von Immobilien für die Altersvorsorge.

### **Formulierungsbeispiel: Ausschluss des Versorgungsausgleichs und Gesamtvermögensregelung**

Der Versorgungsausgleich wird insgesamt, für beide Ehegatten und für die gesamte Ehezeit ausgeschlossen.

Die Ehefrau ist derzeit als \_\_\_\_\_ tätig und entrichtet Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Ehemann verpflichtet sich, die Altersversorgung der Ehefrau in der bisherigen Höhe freiwillig durch Zahlung von Beiträgen stets aufrechtzuerhalten, soweit diese nicht aufgrund eigener Berufstätigkeit der Ehefrau gezahlt werden. Die Beiträge passen sich entsprechend der Veränderung der Höchstbeiträge an.

[Oder]

Der Versorgungsausgleich wird insgesamt, für beide Ehegatten und für die gesamte Ehezeit ausgeschlossen.

Zum Ausgleich der Wertunterschiede der beiderseitigen Rentenanwartschaften verpflichtet sich der Ehemann, eine einmalige Abfindung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro an seine Ehefrau zu zahlen. Die Zahlung ist fällig am Monatsersten, der auf die Zustellung des Scheidungsantrags folgt.

[Oder]

Der Versorgungsausgleich wird insgesamt, für beide Ehegatten und für die gesamte Ehezeit ausgeschlossen.

Zum Ausgleich der Wertunterschiede der beiderseitigen Rentenanwartschaften erhält die Ehefrau lastenfrei die im Alleineigentum des Ehemanns stehende im Grundbuch von \_\_\_\_\_, Blatt \_\_\_\_\_, eingetragene Eigentumswohnung.

**Achtung:** Die von den Ehegatten vereinbarte Gegenleistung muss der Höhe nach einen angemessenen Ausgleich für den Verzicht auf den Wertausgleich versorgungsbezogener Anrechte darstellen. Andernfalls hält die Vereinbarung der gerichtlichen Wirksamkeitskontrolle nicht stand.

### **Vereinbarung des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer**

Kraft Gesetzes findet ein Versorgungsausgleich bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren nur dann statt, wenn ein Ehegatte dies

ausdrücklich beantragt. Im Ehevertrag können die Ehegatten ausschließen, dass entsprechende Ausgleichsanträge gestellt werden. Umgekehrt können die Ehegatten allerdings auch vereinbaren, dass auch bei einer Ehezeit von weniger als drei Jahren ein Versorgungsausgleich durchgeführt werden soll.

### **Formulierungsbeispiel: Versorgungsausgleich bei kurzer Ehezeit**

Wir vereinbaren, dass kein Versorgungsausgleich durchgeführt wird, wenn unsere Ehe nicht länger als drei Jahre seit Eheschließung andauert. Wir verpflichten uns bereits heute gegenseitig, beim Familiengericht keinen Antrag zu stellen, der dennoch auf einen Ausgleich einzelner oder mehrerer Anrechte gerichtet wäre.

[Oder]

Wir vereinbaren, dass der Versorgungsausgleich auch im Falle der Scheidung unserer Ehe innerhalb von drei Jahren seit dem Tage der Eheschließung durchgeführt werden soll. Jeder Ehegatte ist berechtigt, beim Familiengericht einen entsprechenden Antrag auf Ausgleich zu stellen.

### **Vereinbarung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs**

Im Gegensatz zum Versorgungsausgleich als Wertausgleich richtet sich der schuldrechtliche Versorgungsausgleich gegen den ausgleichspflichtigen Partner, also nicht gegen den Versorgungsträger. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich kommt in allen Fällen in Betracht, in denen es nicht bereits bei der Scheidung zu einem (vollständigen) Ausgleich der in der Ehe bestehenden Versorgungsanrechte beider Ehegatten gekommen ist. Betroffen sind vor allem Anrechte, die zum Zeitpunkt der Scheidung noch nicht ausgleichsreif sind.

Ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich findet insbesondere statt, wenn

- ein Ehepartner Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung erhält, die zum Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs noch verfallbar waren,
- ein Ehepartner in der Ehezeit Anrechte bei einem ausländischen Versorgungsträger erworben hat,

- die Ehegatten den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausdrücklich vereinbart haben.

### **Formulierungsbeispiel: Vereinbarung eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs**

Wir vereinbaren, dass im Falle der Scheidung anstelle einer internen oder externen Teilung von Anrechten ausschließlich und für alle von einem jeden von uns erworbenen oder ausgebauten Anrechten schuldrechtliche Ausgleichszahlungen in Form von Ausgleichsrenten nach Maßgabe des § 20 VersAusglG nach der Scheidung erfolgen sollen. Die jeweiligen Beträge der Ausgleichsrenten können bei jeweiliger Fälligkeit gegeneinander aufgerechnet werden.

Beim schuldrechtlichen Wertausgleich nach der Scheidung zahlt der ausgleichspflichtige Ehepartner eine Geldrente in Höhe des Ausgleichswerts an den ausgleichsberechtigten Ehepartner. Der ausgleichsberechtigte Ehepartner erwirbt in diesem Fall keine eigenen, vom ausgleichspflichtigen Ehepartner unabhängigen Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem anderen Versorgungssystem.

Voraussetzung für die Ausgleichszahlung ist, dass der ausgleichspflichtige Ehepartner selbst Leistungen aus der Versorgung bezieht, also in Rente geht. Arbeitet also der Ausgleichspflichtige über die gesetzliche Altersgrenze hinaus, muss der Ausgleichsberechtigte warten, bis der Ausgleichspflichtige seine Altersrente in Anspruch nimmt. Auf Seiten der ausgleichspflichtigen Person ist Voraussetzung für die Ausgleichsauszahlung, dass sie selbst eigene laufende Leistungen aus der Versorgung bezieht, die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat oder die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine laufende Versorgung wegen Invalidität erfüllt.

Anstelle der Zahlung einer Geldrente kann der ausgleichsberechtigte Ehepartner vom ausgleichspflichtigen Ehepartner eine Abfindungszahlung verlangen, wenn dem ausgleichspflichtigen Ehepartner eine solche Zahlung wirtschaftlich zumutbar ist. Zumutbar

ist die Zahlung einer Abfindung, wenn der Ausgleichspflichtige über ausreichend Kapital verfügt (z.B. Bargeld, Wertpapiere) und er dieses Kapital nicht für die eigene angemessene Altersversorgung benötigt.

! **Tipp:** Sinnvoll kann die Zahlung einer Abfindung statt einer Geldrente dann sein, wenn der Ausgleichsberechtigte älter ist als der Ausgleichsverpflichtete und deshalb bei einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich warten müsste, bis auch bei dem Ausgleichspflichtigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

### Versorgungsausgleich mit Bedingung oder Rücktrittsrecht

Als Gestaltungsmittel kommen beim Versorgungsausgleich auch Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte in Betracht.

- Eine Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich kann mit einer Bedingung verknüpft werden. Denkbar sind beispielsweise die Aufgabe oder die Ermäßigung der Erwerbstätigkeit wegen der Geburt und der Betreuung gemeinsamer Kinder oder wegen der Pflege eines nahen Angehörigen, ein erheblicher, der Alterssicherung dienender Vermögenszuwachs eines Ehegatten oder die Erwerbsunfähigkeit oder erhebliche Minderung der Erwerbsfähigkeit.
- Ebenso können sich die Ehegatten unter den genannten Gründen ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Im Gegensatz zur Bedingung treten dann die Rechtsfolgen nicht automatisch ein. Vielmehr kann der betroffene Ehegatte flexibel reagieren und von der Vereinbarung zurücktreten oder auf seine Rücktrittsmöglichkeit verzichten.

## 2.3 Vereinbarungen über den Familienunterhalt

Ehepartner haben einen wechselseitigen Anspruch auf Unterhalt. Der sogenannte Familienunterhalt umfasst den gesamten Bedarf für die Familie einschließlich der Kinder.

**Achtung:** Die Unterhaltpflicht bei Eheleuten erstreckt sich auch auf Trennungsunterhalt, nachehelichen Unterhalt im Fall der Scheidung und Kinderunterhalt. Entsprechende Regelungen können zwar auch in einem Ehevertrag zu Beginn oder während der Ehe vereinbart werden, sie finden sich vor allem aber in Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen.

### 2.3.1 Gesetzliche Regelungen

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.

Voraussetzung für die wechselseitige Unterhaltpflicht ist, dass die Ehe besteht und die Partner nicht getrennt leben. Die Unterhaltpflicht entsteht mit der Eheschließung. Im Gegensatz zum Trennungs- und Scheidungsunterhalt hat beim Familienunterhalt jeder Ehegatte gegen den anderen einen Unterhaltsanspruch. Jeder Ehegatte ist Gläubiger und Schuldner des jeweiligen wechselseitigen Anspruchs. Und im Gegensatz zum Trennungsunterhalt und zum nachehelichen Unterhalt setzt der Anspruch auf Familienunterhalt nicht voraus, dass ein Ehegatte bedürftig und der andere leistungsfähig ist.

#### Art der Unterhaltsleistung

Die Art der Unterhaltsleistung richtet sich nach der Aufgabenverteilung in der Ehe. Grundsätzlich sind die Eheleute in ihrer Rollenverteilung frei und können nach ihrem Belieben die Haushaltsführung und die Erwerbstätigkeit aufteilen. Kraft Gesetzes regeln die Ehegatten die

Haushaltsführung in gegenseitigem Einvernehmen. Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Folgende Ehetypen sind folglich zu unterscheiden.

- **Haushaltsführungsehe:** In der Haushaltsführungsehe entscheiden sich die Ehepartner dafür, dass einer von ihnen ausschließlich den Haushalt führt und die Kinder versorgt, während der andere Ehegatte einer Erwerbstätigkeit nachgeht.
- **Doppelverdienerhe:** In der Doppelverdienerhe geht jeder Ehegatte einer vollen Erwerbstätigkeit nach und die Haushaltsführung wird zwischen den Partnern aufgeteilt.
- **Zuverdienerhe:** In der Zuverdienerhe wird die finanzielle Last der Familie überwiegend von einem der Ehepartner getragen, während der andere Ehepartner überwiegend den Haushalt führt und nur einen kleinen Teil finanziell für den Lebensbedarf der Familie beisteuert.

Für die Art des von den Ehepartnern zu leistenden Unterhalts sind die konkreten Familienverhältnisse maßgebend. Anders als gewöhnliche Unterhaltsansprüche ist nämlich der Anspruch auf Familienunterhalt nicht auf eine Geldzahlung gerichtet. Familienunterhalt ist vielmehr in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist. Die Ehegatten schulden einander sowohl persönliche Leistungen in Form der Haushaltsführung und der Betreuung der Kinder als auch die Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel für den angemessenen Lebensbedarf. Es kommen Naturalleistungen (z.B. Wohnen im Haus eines Ehegatten oder die Haushaltsführung) oder Geldleistungen (z.B. Wirtschaftsgeld, Taschengeld) in Betracht. Das für die Haushaltsführung notwendige Wirtschaftsgeld schuldet der barunterhaltspflichtige Ehepartner im Voraus.

- **Haushaltsführungsehe:** In der Haushaltsführungsehe muss der Ehepartner, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht, den notwendigen Geldbedarf beschaffen. Mit seinem Einkommen wird der Bedarf der Familie, etwa für die Miete, die notwendige Kleidung, für Einrichtungsgegenstände, Versicherungen und das notwendige Wirtschaftsgeld für die Haushaltsführung, gedeckt. Im Gegenzug erbringt der haushaltsführende Ehegatte die Unterhaltsleistung durch die Führung des Haushalts und die Betreuung der Kinder. Die Haushaltsführung stellt einen gleichwertigen und nicht ergänzungsbedürftigen Beitrag zum Familienunterhalt dar.
- **Doppelverdienerhe:** In der Doppelverdienerhe ist die Haushaltstätigkeit auf beide Ehepartner gleichmäßig und entsprechend ihrer beruflichen Belastung zu verteilen. Der notwendige Geldbedarf muss von beiden Ehepartnern getragen werden. Beide Ehepartner müssen sich also an der Finanzierung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie beteiligen und die notwendigen finanziellen Mittel beisteuern. Ihre finanzielle Beteiligung hängt von der Höhe ihres Einkommens ab.
- **Zuverdienerhe:** Handelt es sich um eine Zuverdienerhe, ist der finanzielle Bedarf der Familie überwiegend vom Hauptverdiener zu beschaffen. Der haushaltsführende Ehegatte geht nur einer Teilzeitbeschäftigung nach und kann nur einen kleinen Teil als Barunterhalt beisteuern. Im Übrigen hat der wenig verdienende Ehegatte seinen Beitrag zur Unterhaltsleistung durch die überwiegende Führung des Haushalts zu erbringen.

## Umfang des Unterhalts

Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

- Zum angemessenen Familienunterhalt gehören die Kosten für Wohnung, Nahrung, Kleidung, kulturelle Bedürfnisse und Urlaub.
- Zu den persönlichen Bedürfnissen des Ehegatten gehören unter anderem die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und die Kosten für medizinisch notwendige ärztliche Behandlungen, für die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Krankenhausbehandlung, für Pflegeleistungen bei Behinderung oder Krankheit. Unter Umständen kann der Familienunterhalt auch Kosten einer Berufs- oder Weiterbildung eines Partners umfassen, ebenso Ausgaben für sportliche Aktivitäten oder für eine Mitgliedschaft in einem Verein. Von der Unterhaltspflicht nicht erfasst sind dagegen Kosten für kostspielige Liebhabereien oder Hobbys, die jeder Partner selbst finanzieren muss.

Grundsätzlich erfüllt jeder Ehegatte seine Unterhaltspflicht nicht durch Geld-(Barunterhalt), sondern durch Naturalleistungen. So schuldet beispielsweise der erwerbstätige Ehegatte dem anderen keinen Anteil an der für die Ehewohnung aufzuwendenden Monatsmiete in Geld, sondern lediglich die Zahlung der Monatsmiete an den Vermieter. Unterhalt an seinen Ehepartner leistet er dadurch, dass er die Wohnung zur Verfügung stellt. Geldleistungen können nur als Haushalts- und Wirtschaftsgeld, Taschengeld und Prozesskostenvorschuss geltend gemacht werden.

Haushalts- und Wirtschaftsgeld

Dem Ehegatten, dem die Haushaltsführung in der Ehe obliegt, muss das notwendige Wirtschaftsgeld zur Verfügung gestellt werden. Dessen Höhe hängt vom Lebenszuschnitt der Ehepartner ab. Der haushaltführende Ehegatte muss unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens so viel Geld zur Verfügung haben, dass er den Haushalt ordnungsgemäß führen kann.

Das Wirtschaftsgeld dient dazu, die gewöhnlichen, regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen für den Haushalt und den Lebensbedarf der Familie zu decken. Dazu gehören beispielsweise der Einkauf von Lebensmitteln, der Erwerb von Einrichtungsgegenständen und sonstige alltägliche Ausgaben. Das Wirtschaftsgeld muss dem haushaltführenden Ehegatten stets monatlich oder wöchentlich im Voraus zur Verfügung stehen.

Der haushaltführende Ehegatte muss das ihm überlassene Wirtschaftsgeld ordnungsgemäß verwalten und nur für den Haushalt verwenden. Er darf es also nicht für persönliche Zwecke ausgeben. Ungewöhnliche Ausgaben muss er mit dem Partner besprechen.

### Taschengeld

Jeder Ehegatte hat Anspruch auf einen angemessenen Teil des Gesamteinkommens beider Ehegatten als Taschengeld, über das er für seine persönlichen Bedürfnisse selbst bestimmen kann. Die Höhe des Taschengelds richtet sich nach den im Einzelfall bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen, dem Lebensstil und der Zukunftsplanung der Ehegatten. Grundsätzlich sind zwischen 5 % und 7 % des als Familienunterhalt zur Verfügung stehenden (bereinigten) Nettoeinkommens anzusetzen. Für den haushaltführenden Ehegatten ist das Taschengeld ohne nähere Bezifferung regelmäßig im Haushaltsgeld enthalten. Ein eigener Hinzuerdienst des Ehegatten (z.B. bei einer Teilzeitbeschäftigung neben der

Haushaltsführung) mindert den Taschengeldanspruch. Der erwerbstätige Ehegatte kann sein Taschengeld einbehalten.

**Achtung:** Kein Anspruch auf Taschengeld besteht dann, wenn das Familieneinkommen nicht ausreicht, um den notwendigen Lebensbedarf der Familie zu decken.

### 2.3.2 Regelungen im Ehevertrag

Regelungen über den Familienunterhalt sind in einem Ehevertrag eher selten. Die gesetzliche Verpflichtung zum Familienunterhalt ist zwingend. Der Verzicht auf zukünftigen Unterhalt ist unwirksam. Möglich sind allerdings Vereinbarungen über den Umfang und die Art und Weise der Unterhaltsleistung.

! **Tipp:** Sinnvoll kann eine ehevertragliche Regelung über den Familienunterhalt dann sein, wenn ein Ehegatte über ein größeres Vermögen verfügt und dieses Vermögen einschließlich der Erträge aus dem Zugewinn herausgenommen ist. Entsprechendes gilt, wenn die Ehegatten Gütertrennung vereinbart haben. Sind in diesem Fall beide Ehegatten berufstätig und haben sie sich deshalb anteilig entsprechend ihres Einkommens am Familienunterhalt zu beteiligen, kann es im Scheidungsfall zu einem vermögensmäßigen Ungleichgewicht kommen, weil der wirtschaftlich stärkere Ehegatte in der Lage war, durch die Erträge Vermögen zu bilden, das er aber nicht für den Familienunterhalt einsetzen musste. Nachdem aber im Falle der Scheidung kein Zugewinnausgleich stattfindet, kann durch eine entsprechende Regelung im Ehevertrag sichergestellt werden, dass zumindest ein Teil der Erträge für den Familienunterhalt eingesetzt werden muss.

## Formulierungsbeispiel: Aufteilung des Familienunterhalts

Solange die Ehe besteht und die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben, bestreiten sie den Familienunterhalt gemeinsam aus ihrem Einkommen und den Erträgissen ihres Vermögens.

### 2.4 Vereinbarungen über den Ehenamen

Eheleute müssen sich nicht für einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) entscheiden. Verzichten sie auf die Führung eines Ehenamens, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

#### 2.4.1 Gesetzliche Regelungen

Die Eheleute sollen bei der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten erklären, welchen Ehenamen sie führen wollen. Wird die Erklärung erst später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.

Bei der Wahl des Ehenamens haben die Eheleute folgende Wahlmöglichkeiten:

- Sie können den Familiennamen nur eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmen.
- Sie können einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Ehedoppelnamen wählen.

#### Familiename nur eines Ehegatten als Ehename

Ehegatten können den Familiennamen nur eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmen. Bei diesem Familiennamen kann es sich handeln um

- den Geburtsnamen eines Ehegatten oder

- den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehegatten.

Zum Ehenamen kann mithin auch ein Ehename aus einer früheren Ehe, den ein Ehegatte beibehalten hat, bestimmt werden.

### Bestimmung eines Ehedoppelnamens

Eheleute haben auch die Möglichkeit, einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Ehedoppelnamen zu wählen. Hierfür kann jeweils der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung geführte Familiennamen jedes Ehegatten herangezogen werden. Der Ehedoppelname kann – muss aber nicht – durch Bindestrich verbunden werden.

» **Beispiel:** Felix Groß und Tina Klein (Geburtsname: Keller) heiraten. Sie können einen aus Groß, Klein oder Keller gebildeten Doppelnamen als Ehenamen bestimmen. Möglich sind: Klein-Groß, Groß-Klein, Groß-Keller, Keller-Groß (jeweils auch ohne Bindestrich).

### Gemeinsamer Ehename (Doppelname) eines Ehegatten

Ist der Geburtsname oder der geführte Familiennamen eines oder beider Ehegatten bereits ein Doppel- oder Mehrfachname, so haben die Eheleute für die Bestimmung des Ehenamens folgende Möglichkeiten:

- **Doppel- oder Mehrfachname eines oder beider Ehegatten:** Wie auch in anderen Fällen können die Ehegatten sich für einen ihrer Familiennamen als gemeinsamen Familiennamen entscheiden, also einen der bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen zum Ehenamen bestimmen.

- **Verkürzter Doppel- oder Mehrfachname eines Ehegatten:**  
Die Eheleute können einen bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen bei der Ehenamenswahl kürzen.

» **Beispiel:** Simone Kaiser-Müller (Geburtsname: Hauser-Werner) und Thomas Maier-Mondorf heiraten. Sie wollen einen Ehenamen bestimmen, der aber – anders als ihre bisherigen Familiennamen – kein Doppelname sein soll. Die Ehegatten können einen der Einzelnamen aus ihren bestehenden Doppelnamen, also Kaiser, Müller, Hauser, Werner, Maier oder Mondorf zum Ehenamen bestimmen.

- **Ehedoppelname:** Bei der Bildung eines neuen zusammengesetzten Ehedoppelnamens ist zu berücksichtigen, dass jeweils nur ein Einzelname aus einem bestehenden Doppel- oder Mehrfachnamen verwendet werden darf.

» **Beispiel:** Simone Kaiser-Müller (Geburtsname: Hauser-Werner) und Thomas Maier-Mondorf heiraten. Sie können aus den Einzelnamen ihrer bestehenden Doppelnamen einen Ehenamen bilden, also Kaiser-Maier, Kaiser-Mondorf, Müller-Maier, Müller-Mondorf, Hauser-Maier, Hauser-Mondorf, Werner-Maier oder Werner-Mondorf (jeweils auch in umgekehrter Reihenfolge und ohne Bindestrich).

## Beifügung eines Begleitnamens zum Ehenamen

Dem Ehenamen kann mit oder ohne Bindestrich ein sogenannter Begleitname beigefügt werden. Der Begleitname ist ein dem Ehenamen beigefügter Name. Derjenige Ehegatte, dessen Name nicht zum Ehenamen wird, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den gegenwärtig geführten Namen voranstellen oder anfügen.

» **Beispiel:** Simon Walz (Geburtsname: Kiefer) und Tim Walser wählen den Ehenamen Walser. Simon Walz möchte seinen Familiennamen nicht aufgeben. Er kann dem Ehenamen Walz oder den Namen Kiefer als Begleitnamen voranstellen oder anfügen. Die Ehegatten führen dann die Namen Tim Walser und Simon Walz-Walser oder Walser-Walz, Kiefer-Walser oder Walser-Kiefer (jeweils auch ohne Bindestrich).

## Namensführung bei Verwitwung und Scheidung

Durch die Ehescheidung ändert sich an dem Ehenamen nichts. Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen, und zwar auch dann, wenn dieser der Geburtsname oder erheiratete Name des anderen Ehegatten ist. Der geschiedene oder verwitwete Ehegatte kann allerdings durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat. Er kann aber auch dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den bei der Eheschließung geführten Namen als Begleitnamen voranstellen oder anfügen und damit einen Doppelnamen bilden.

Die Zustimmung des anderen Ehegatten zur Führung des Ehenamens nach der Scheidung ist nicht erforderlich.

### 2.4.2 Regelungen im Ehevertrag

Ehegatten können im Ehevertrag Regelungen über den Ehenamen treffen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten besteht Vertragsfreiheit. Dabei kann ein Ehegatte auch dazu verpflichtet werden, auf einen Begleitnamen zu verzichten.

### **Formulierungsbeispiel: Verpflichtungen zum Ehenamen**

Wir verpflichten uns, zum Ehenamen den Geburtsnamen der Ehefrau zu wählen und die entsprechenden Erklärungen gegenüber dem Standesbeamten abzugeben. Ferner sind sich die Ehegatten einig, dass der zukünftige Ehemann seinen Namen nicht als Begleitnamen dem Ehenamen voranstellt oder hinzufügt.

**Achtung:** Zwar können in einem Ehevertrag Regelungen über den Ehenamen getroffen werden, problematisch wird es aber dann, wenn der Ehegatte seine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt und die erforderliche Erklärung gegenüber dem Standesbeamten nicht abgibt. Letztlich kann die notwendige Erklärung des Ehegatten nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Und die Erklärung über die Beifügung des Geburts- oder Familiennamens kann vom Ehegatten auch jederzeit widerrufen werden.

Wie oben dargelegt, behält der verwitwete oder geschiedene Ehegatte den Ehenamen auch dann, wenn dieser der Geburtsname oder erheiratete Name des anderen Ehegatten ist. Er kann allerdings durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat.

Zulässig ist eine ehevertragliche Vereinbarung, in der sich der Ehegatte, dessen Name nicht zum Ehenamen bestimmt worden ist, verpflichtet, den Ehenamen abzulegen und wieder seinen Geburtsnamen anzunehmen. Eine entsprechende Verpflichtung kann gegebenenfalls zwangsweise durchgesetzt werden.

### **Formulierungsbeispiel: Ablegung des Ehenamens nach Scheidung der Ehe**

Wir verpflichten uns, zum Ehenamen den Geburtsnamen der Ehefrau zu wählen und die entsprechenden Erklärungen gegenüber dem Standesbeamten abzugeben. Für den Fall der Scheidung verpflichtet sich der Ehemann, den Ehenamen abzulegen und seinen Geburtsnamen wieder anzunehmen.

## 2.5 Vereinbarungen über Eigentum in der Ehe

Für den Außenstehenden ist in der Regel nicht ersichtlich, welche Gegenstände jeder Partner bereits in die Ehe eingebracht hat. Durch die Führung eines gemeinsamen Haushalts kommt es zu einer tatsächlichen Vermischung der bis dahin vorhandenen beweglichen Habe. Bei den während der Ehe angeschafften Sachen ist oftmals nicht hinreichend erkennbar, ob sie gemeinsam oder nur von einem Ehepartner zu Eigentum erworben wurden. Darüber hinaus können die Eigentumsverhältnisse in der Ehe leicht verschleiert werden. Deshalb erleichtert das Gesetz den Gläubigern von Eheleuten den Zugriff auf deren Vermögen, weil der gemeinsame Haushalt die eindeutige Zuordnung der einzelnen Gegenstände zum Eigentum des Mannes oder der Frau häufig erschwert.

### 2.5.1 Gesetzliche Regelungen

Kraft Gesetzes wird zugunsten der Gläubiger eines der Ehegatten vermutet, dass die im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Durch diese, den Gläubigerschutz bezweckende gesetzliche Regelung, soll verhindert werden, dass Ehegatten bei einer Zwangsvollstreckung das Eigentum der Haushaltsgegenstände so »hin- und herschieben« können, wie es gerade passt, um den Gläubiger ins Leere laufen zu lassen.

Die gesetzliche Vermutung kann widerlegt werden, indem beispielsweise der Ehegatte, der nicht Schuldner ist, nachweist, dass ihm Miteigentum an dem Haushaltsgegenstand zusteht oder dass der betreffende Gegenstand in seinem Alleineigentum steht.

» **Beispiel:** Der Ehemann wird durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verurteilt, 5.000,– € an seinen Gläubiger zu zahlen. Da der Ehemann nicht zahlungskräftig ist, pfändet der Gerichtsvollzieher ein wertvolles Bild in der Ehewohnung. Die Ehefrau wendet ein, das Bild stünde in ihrem Alleineigentum. Der Gerichtsvollzieher ist dennoch berechtigt, das Bild zu pfänden, da die gesetzliche Eigentumsvermutung gilt. Die Ehefrau kann sich gegen die Zwangsvollstreckung nur wehren, wenn sie Drittwiderspruchsklage erhebt und die gesetzliche Eigentumsvermutung zugunsten des Ehemanns widerlegt, indem sie ihr Alleineigentum beweist.

Die gesetzliche Eigentumsvermutung gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben und die Gegenstände, die gepfändet werden sollen, sich im Besitz des Ehegatten befinden, der nicht Schuldner ist. Für Sachen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmt sind (z.B. Kleider, Schmucksachen), wird vermutet, dass sie dem Ehegatten gehören, für dessen Gebrauch sie bestimmt sind.

! **Tipp:** Wer mit einem verschuldeten Ehegatten die Ehe eingehet oder wenn während der Ehe mit Schulden eines Ehegatten zu rechnen ist, besteht für die Eheleute das Risiko, dass Gläubiger des verschuldeten Ehegatten alle Haushaltsgegenstände pfänden, obwohl sie dem verschuldeten Ehegatten gar nicht gehören. Werden bewegliche Sachen gepfändet, die im Eigentum des nicht verschuldeten Ehegatten stehen, kann dieser gerichtliche Klage erheben (sog. Drittwiderspruchsklage). In diesem Fall muss er dann sein alleiniges Eigentum nachweisen.

## 2.5.2 Vereinbarungen im Ehevertrag

In einem Ehevertrag kann zwar die gesetzliche Eigentumsvermutung nicht aufgehoben werden, es kann allerdings festgelegt werden, dass sich bestimmte Haushaltsgegenstände im Alleineigentum eines Ehegatten befinden oder dass sogar ein Ehegatte alleiniger Eigentümer der gesamten Wohnungseinrichtung ist.

! **Tipp:** Vor allem wenn ein Ehegatte verschuldet ist oder einen haftungsträchtigen Beruf ausübt, sind ehevertragliche Regelungen über die Eigentumszuordnung sinnvoll. Entsprechendes gilt, wenn die Ehegatten Gütertrennung vereinbart haben oder wenn geerbtes oder geschenktes Vermögen einem Ehegatten eindeutig zugeordnet werden soll. Unabhängig von einer ehevertraglichen Regelung wird empfohlen, dass von den Ehegatten Kaufverträge und Belege über den Eigentumserwerb aufbewahrt werden.

Sinnvoll ist es, der Vereinbarung ein von beiden Ehegatten erstelltes Verzeichnis der Einrichtungsgegenstände beizufügen und so die Beweisführung über die Eigentumsverhältnisse noch zu verbessern. Wenn der Ehevertrag notariell beurkundet wird, genießt ein als Anlage beigefügtes Vermögensverzeichnis die Vermutung der Richtigkeit.

### Formulierungsbeispiel: Vermögenszuordnung

Die Ehegatten stellen fest, dass sich die in der Anlage beigefügten Liste aufgeführten Gegenstände des ehelichen Haushalts im Alleineigentum des Ehemanns befinden. Das Vermögensverzeichnis ist Bestandteil des Vertrags.

## 2.6 Vereinbarungen über Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

Bei Geschäften, die der angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie dienen, darf ein Ehegatte den anderen Partner vertreten. Dieser wird dann aus dem Geschäft mitberechtigt und -verpflichtet.

## 2.6.1 Gesetzliche Regelungen

Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden grundsätzlich beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet. Das gesetzliche Vertretungsrecht steht jedem Ehegatten zu, gleichgültig ob er den Haushalt führt oder nicht.

**Achtung:** Das Vertretungsrecht gilt bei jedem ehelichen Güterstand, also auch beim Wahlgüterstand der Gütertrennung.

### Voraussetzungen

Um ein Geschäft eines Ehegatten, durch das der andere Ehegatte mitberechtigt und -verpflichtet wird, handelt es sich dann, wenn

- das Geschäft seiner Art nach der Deckung des Lebensbedarfs dient,
- das Geschäft im konkreten Fall der individuellen Bedarfsdeckung der Familie, also der jeweils betroffenen Familie dienen soll, und
- die Bedarfsdeckung angemessen ist, sie sich also im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und Lebensgewohnheiten dieser Familie hält.

**Achtung:** Das Vertretungsrecht besteht nicht mehr nach der Scheidung der Ehe und beim Tod des Ehegatten. Es besteht auch nicht bei getrennt lebenden Ehegatten. In diesem Fall ruht das gesetzliche Vertretungsrecht mit der Folge, dass der jeweilige Ehegatte bei einem Rechtsgeschäft nur sich selbst verpflichtet.

**Geschäft zur privaten Lebensdeckung:** Die Schlüsselgewalt des Ehegatten ist auf solche Geschäfte beschränkt, die einen engen Bezug zur familiären Konsumgemeinschaft aufweisen. In Betracht kommen etwa Geschäfte zur Beschaffung von Nahrung und Kleidung der Familienmitglieder, der Kauf von Haushaltsgeräten und Einrichtungsgegenständen. Von der Schlüsselgewalt nicht umfasst sind Geschäfte im Berufs- oder Erwerbsbereich eines Ehegatten (z.B. der Erwerb von Fachliteratur oder eines Geschäftswagens). Geschäfte, die die Lebensbedingungen der Familie und ihrer Mitglieder grundlegend verändern, fallen nicht unter die Schlüsselgewalt. Dazu gehören beispielsweise der Erwerb eines Eigenheims, der Abschluss eines Bausparvertrags oder der Abschluss eines Maklervertrags zum Erwerb einer Wohnung. Auch Vermögensanlagen (z.B. Erwerb von Wertpapieren oder Abschluss eines Sparvertrags) werden von der Schlüsselgewalt nicht erfasst. Kreditgeschäfte unterfallen nur dann der Schlüsselgewalt, wenn die mit dem Kredit beschaffte Ware der Bedarfsdeckung dienen soll (z.B. Anschaffung von Haushaltsgeräten).

**Bezug auf den Bedarf der Familie:** Die Vertretungsbefugnis eines Ehegatten erstreckt sich nur auf solche Rechtsgeschäfte, die ihrer Art nach den Lebensbedürfnissen beider Eheleute und der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder dienen. Dazu gehören auch die persönlichen Bedürfnisse einzelner Familienmitglieder (z.B. Kleidung, Schulkosten für die Kinder), ferner Aufwendungen für die Freizeitgestaltung und für Reisen, wenn diese ein Ehegatte nach den ehelichen Lebensverhältnissen selbstständig zu buchen pflegt. Entsprechendes gilt für den Kauf und die Reparaturen eines Pkw für den Haushalts- und Freizeitbereich (nicht dagegen bei Verwendung des Pkw für berufliche Zwecke).

**Angemessene Bedarfsdeckung:** Das Rechtsgeschäft eines Ehegatten unterliegt nur dann der Schlüsselgewalt, wenn es im konkreten Fall der angemessenen Bedarfsdeckung der Familie dient.

Als angemessen ist ein Rechtsgeschäft zur Bedarfsdeckung anzusehen, wenn angesichts des Umfangs und der Dringlichkeit des Geschäfts eine vorherige Verständigung der Ehegatten nicht notwendig erscheint und in der Regel auch nicht stattfindet. Was demnach im Einzelfall angemessen ist, beurteilt sich auf der Grundlage der individuellen Verhältnisse. Nicht als angemessen sind im Gegenzug Rechtsgeschäfte zur Bedarfsdeckung zu betrachten, die ohne Schwierigkeiten zurückgestellt werden können und einen größeren Umfang aufweisen. Für diese Geschäfte muss grundsätzlich eine Vereinbarung der Ehegatten vorliegen. Beispielsweise gehören zum angemessenen Lebensbedarf der Familie die täglichen Einkäufe für den Haushalt (z.B. Kauf von Lebensmitteln).

» **Beispiel:** Das Vertretungsrecht eines Ehegatten umfasst beispielsweise die Anschaffung von Lebensmitteln und notwendigen Kleidungsstücken für die Familie, den Kauf von Haushaltsgeräten und Einrichtungsgegenständen, Reparaturaufträge für Handwerker zur Beseitigung von Schäden an der gemeinsam genutzten Ehewohnung, den Abschluss von Energieversorgungsverträgen, Verträge mit Telefon- und Kabelgesellschaft, den Kauf von Medikamenten oder den Abschluss eines Arzt- und Krankenhausvertrags zur Behandlung eines Kindes. Nicht vom gesetzlichen Vertretungsrecht gedeckt sind etwa die Anmietung einer Wohnung, die Anschaffung eines Haustiers, Geschäfte über Kapitalanlagen und zur Vermögensbildung, die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Hausbaues oder ein Bauvertrag über ein Wohnhaus.

[Mitberechtigung und -verpflichtung des Ehegatten](#)

Aus Geschäften eines Ehegatten zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

Die Eheleute haften aus Rechtsgeschäften zur Deckung des Lebensbedarfs, insbesondere bei Zahlungsansprüchen, als sogenannte Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass der Gläubiger die Leistung zwar nur einmal fordern kann, dies jedoch nach seinem Belieben ganz oder teilweise von jedem Ehegatten.

» **Beispiel:** Anja Siebert kauft eine Spülmaschine für den ehelichen Haushalt. Der Kaufpreis beträgt 450,– €. Frau Siebert kann die Rechnung nicht bezahlen, weil sie kein Erwerbseinkommen hat. Weil es sich um ein Geschäft zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie handelt, kann der Verkäufer die Zahlung auch vom Ehemann der Käuferin verlangen.

Aus Rechtsgeschäften eines Ehegatten wird der andere Ehegatte mitberechtigt. Insoweit sind beide Ehegatten Gesamtgläubiger. Das bedeutet, dass jeder Ehegatte berechtigt ist, die ganze Leistung vom Schuldner zu verlangen, der Schuldner aber die Leistung nur einmal bewirken muss. Gleichzeitig ist der Schuldner auch berechtigt, die Leistung gegenüber jedem Ehegatten zu erbringen.

» **Beispiel:** Sven Keller verkauft einen zum Familienhaushalt gehörenden gebrauchten Einrichtungsgegenstand. Aus diesem unter die Schlüsselgewalt fallenden Geschäft wird auch die Ehefrau mitberechtigt. Beide Ehegatten können vom Käufer die Zahlung des Kaufpreises verlangen. Und der Käufer kann mit befreiender Wirkung an jeden Ehegatten den

Kaufpreis zahlen.

Aus einem unter die Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie fallenden Rechtsgeschäft wird der andere Ehegatte nicht mitverpflichtet oder mitberechtigt, wenn »sich aus den Umständen etwas anderes ergibt«. So kann beispielsweise der vertragsschließende Ehegatte gegenüber dem Vertragspartner ausdrücklich erklären, dass der andere Ehegatte nicht Vertragspartner werden soll. In diesem Fall wird dann nur der Ehegatte aus dem Geschäft berechtigt und verpflichtet, der den Vertrag abschließt.

## 2.6.2 Regelungen im Ehevertrag

Zwar kann das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie nicht durch Ehevertrag abgeändert werden, möglich ist es aber, die Berechtigung des anderen Ehegatten einseitig zu beschränken und auszuschließen. Auch der wechselseitige Ausschluss durch einseitige, sich entsprechende Erklärungen ist möglich.

### Formulierungsbeispiel: Ausschluss des Vertretungsrechts

Ich, \_\_\_\_\_, schließe hiermit die Berechtigung meiner Ehefrau, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für mich zu besorgen, aus.

Ich, \_\_\_\_\_, schließe hiermit die Berechtigung meines Ehemanns, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für mich zu besorgen, aus.

Durch Ehevertrag können sich die Ehegatten darauf verständigen, was der Höhe und dem Umfang nach ihrem Lebenszuschnitt und zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie entspricht. Eine solche ehevertragliche Regelung entfaltet jedoch keine Wirkung gegenüber Dritten. Allerdings kann der Ehegatte, wenn sich der andere an die im Innenverhältnis wirksame Beschränkung nicht hält,

Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den anderen Ehegatten geltend machen.

### **Formulierungsbeispiel: Ausschluss des Vertretungsrechts**

Geschäfte mit einem Wert von \_\_\_\_\_ Euro im Einzelfall entsprechen nach unserer Auffassung nicht mehr dem Rahmen der angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie und können nur einvernehmlich abgeschlossen werden.

## **2.7 Vereinbarung der Rechtswahl bei Ehe mit Auslandsberührung**

Die Ehe ist mit vielen Rechtsfolgen verbunden (z.B. Güterstand). Kompliziert kann es werden, wenn zwei Personen unterschiedlicher Nationalität heiraten. Dann stellt sich die Frage, welches Recht für die Rechtsbeziehungen der Eheleute untereinander Anwendung findet. Es kann sowohl deutsches als auch ausländisches Recht gelten.

### **2.7.1 Gesetzliche Rechtslage**

Für die allgemeinen Ehwirkungen gilt – sofern die Ehegatten keine Rechtswahl getroffenen haben –

- das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sonst
- das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst
- das Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören, sonst
- das Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind.

Zu den allgemeinen Ehewirkungen gehören nichtvermögensrechtliche Wirkungen der Ehe, wie etwa die Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, Pflichten zur gegenseitigen Hilfeleistung im nichtwirtschaftlichen Bereich, die Rechte und Pflichten der Eheleute bei der Haushaltsführung und die Frage, welche Sorgfaltspflichten die Ehegatten untereinander zu beobachten haben.

Der Güterstand richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem die Eheleute ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nach der Eheschließung haben. Dabei bleibt es, sofern die Ehepartner nicht anderes bestimmen, für ihre gesamte Ehezeit.

### **2.7.2 Möglichkeiten der Rechtswahl**

Eheleute können im vorgegebenen Rahmen durch Ehevertrag eine Rechtswahl treffen.

Bei den allgemeinen Ehewirkungen sind wählbar

- das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- das Recht des Staates, dem der Ehegatte im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört.

#### **Formulierungsbeispiel: Vereinbarung über die allgemeinen Ehewirkungen**

Die Ehegatten vereinbaren hiermit, dass die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe dem deutschen Recht unterliegen sollen.

Auch das auf die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe anzuwendende Recht können Ehegatten wählen und somit bei gemischt-nationalen Ehen eine klare und zuverlässige Ordnung der vermögensrechtlichen Beziehungen schaffen. Auch künftige Ehegatten können eine Rechtswahl vornehmen. Die Rechtswahl kann daher bereits vor der Eheschließung erfolgen. Wählbar ist das Recht

- des Staates, in dem die Ehegatten oder künftigen Ehegatten oder einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
- des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten oder künftigen Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt.

### **Formulierungsbeispiel: Güterrechtliche Vereinbarung**

Für den Fall ihrer Eheschließung vereinbaren die Parteien für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft des deutschen Rechts.

Ebenso können Ehegatten das auf Unterhaltpflichten anzuwendende Recht wählen:

### **Formulierungsbeispiel: Unterhaltsrechtliche Vereinbarung**

Für den Fall ihrer Eheschließung vereinbaren die Parteien für die gesetzlichen Unterhaltpflichten in der Ehe deutsches Recht.

## **3 Kosten des Ehevertrags**

Für die Beurkundung eines Ehevertrags entstehen Notarkosten. Lassen sich die Eheleute von einem Anwalt beraten, sind Anwaltskosten fällig.

### 3.1 Notarkosten

Grundlage für die Berechnung der Vergütung der Notare ist das Gerichts- und Notarkostengesetz. Entscheidend für die Höhe der Gebühr ist zunächst der Geschäftswert. Grundsätzlich bestimmt sich der Geschäftswert nach dem zusammengerechneten Wert der gegenwärtigen Vermögen beider Ehepartner. Bei Ermittlung des Vermögens werden die Schulden bis zur Hälfte abgezogen. Betrifft der Ehevertrag nur einen Ehegatten, ist nur dessen Vermögen maßgebend.

Die Gebührensätze des Notars richten sich nach der Höhe des Geschäftswerts. Für die Beurkundung eines Ehevertrags darf der Notar die doppelte Gebühr verlangen. Diese Gebühr beinhaltet die gesamte Tätigkeit des Notars einschließlich einer eventuell vorausgegangenen Beratung.

Geschäftswert bis	Einfache Notargebühr
25.000,– €	115,– €
50.000,– €	165,– €
110.000,– €	273,– €
200.000,– €	435,– €
350.000,– €	685,– €
410.000,– €	785,– €
500.000,– €	935,– €
800.000,– €	1.415,– €

» **Beispiel:** Die Ehegatten vereinbaren im Ehevertrag den Wechsel vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft in die Gütertrennung. Das Vermögen beider Ehegatten beträgt 200.000,– €. Gemäß der Tabelle ergibt sich eine einfache Gebühr von 435,– €. Für die Beurkundung des Ehevertrags fällt eine doppelte Gebühr an, die Gesamtgebühr beträgt mithin 870,– €. Hinzu kommen

noch eine Dokumentenpauschale, eine Pauschale für Post und Telekommunikationsleistungen und die Mehrwertsteuer.

### 3.2 Anwaltsgebühren

Wenn bei einem Ehevertrag zusätzlich ein Rechtsanwalt zur Beratung und Prüfung hinzugezogen wird, entstehen auch hier Kosten. Die Gebühr ist ebenfalls abhängig von dem Geschäftswert. Der Rechtsanwalt berechnet seine Gebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. In der Regel wird der 1,5-fache Satz der Gebührenordnung verwendet, in sehr komplizierten Angelegenheiten darf der Rechtsanwalt die Kosten bis zum 2,5-fachen Satz steigern.

Geschäftswert bis	Einfache Anwaltsgebühr
25.000,– €	874,– €
50.000,– €	1.279,– €
110.000,– €	1.655,– €
200.000,– €	2.219,– €
350.000,– €	2.879,– €
410.000,– €	3.341,– €
500.000,– €	3.539,– €

» **Beispiel:** Eheleute wollen in einem Ehevertrag Regelungen im Gesamtwert von 350.000,– € vereinbaren. Die einfache Gebühr beträgt 2.879,– €. Der Anwalt rechnet nach dem 1,5-fachen Satz ab, mithin eine Gebühr von 4.318,50 €. Hinzu kommen noch eine Auslagenpauschale und die Umsatzsteuer.